

**Evaluation des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes
für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
B. Vorgehen	4
C. Ergebnisse der Evaluation	6
I. Die statistisch abgefragten Daten	6
1. Anzahl und Form der eingegangenen Anträge	7
2. Anzahl und Funktion der antragstellenden Personen	7
3. Anzahl der antragstellenden Personen mit unmittelbarer Beziehung zu einem konkreten Verwaltungsvorgang	7
4. Thematische Schwerpunkte der gestellten Anträge	8
5. Verfahrensumfang	8
6. Anzahl der beschiedenen Anträge	9
7. Form der Antragsbescheidung	9
8. Durchschnittlicher Aufwand für die Bearbeitung des einzelnen Antrags nach Personal und Zeit	10
9. Bearbeitungsfristen	10
10. Art der Antragsbescheidung	10
11. Kostenbescheid	11
12. Gründe der (teilweisen) Antragsablehnung	11
13. Rechtsbehelfe	13
II. Fragen und Probleme der Gesetzesanwendung; Anregungen und Hinweise	15
1. Organisatorische Änderungen; Auswirkungen auf das Personal	15
2. Form der Antragsablehnung	15
3. Der Ausschlussgrund nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG	16
4. Der Ablehnungsgrund nach § 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 a. E. IFG	17
5. Das Schweigen eines anzuhörenden Dritten	17
6. Ausschlussgrund wegen Missbrauchs des Anspruchs auf Informationsfreiheit	18
7. Schwierigkeiten und Probleme bei den Ablehnungsgründen	19
8. Kostenregelung	20
9. Sonstiges	21
D. Auswertung der Ergebnisse der Evaluation	22
I. Regelungsgehalt des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes	22
1. Die antragstellenden Personen - § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ThürIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG	23
2. Die Gründe der Antragstellung	24
3. Die Antragsablehnung wegen eines laufenden Verfahrens - § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG	25
4. Die Antragsablehnung zum Schutz Daten Dritter - § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürIFG in Verbindung mit § 5 IFG	26
5. Die Antragsablehnung zum Schutz von Mitarbeitern - § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 IFG	27
6. Die angewandten Ablehnungsgründe im Überblick	28
7. Nicht geregelte Ablehnungsgründe	30
a) Die missbräuchliche Antragstellung	30

b) Ausschluss des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes im Rahmen des Besteuerungsverfahrens	30
8. Form der Antragsbescheidung	31
9. Das Schweigen anzuhörender Dritter	32
10. Die Verwaltungskosten	33
II. Praktische Anwendung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes	33
1. Die Bearbeitungszeiten - § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 IFG	34
2. Der Bearbeitungsaufwand	34
3. Verwaltungsgebühren und Auslagen - § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 IFG	36
4. Die Antragstellung durch einen Insolvenzverwalter	38
III. Fazit	38
E. Abbildungsverzeichnis	40
F. Anlagen	41
Anlage I Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	41
Anlage II Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes	42
Anlage III Allgemeine Anwendungshinweise zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz	47
Anlage IV Evaluationsbogen	76

A. Einleitung

Der Koalitionsvertrag zwischen den Landesverbänden der Christlich Demokratischen Union und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Oktober 2009 (Starkes Thüringen – innovativ, nachhaltig, sozial und weltoffen) sieht die Evaluation und Novellierung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG vom 20. Dezember 2007, GVBl. S. 256, Anlage I) mit dem Ziel der Stärkung der Informationsfreiheit vor. Vor diesem Hintergrund galt es, mittels der Evaluation die Tauglichkeit des Gesetzes zu prüfen. Der Blick richtete sich hierbei zum einen darauf, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger von dem Recht auf Informationszugang Gebrauch machen, und zum anderen war zu untersuchen, wie die Behörden mit diesen Anträgen umgehen. Sofern sich aus den hierzu erhobenen Informationen Defizite ergeben, ist eine entsprechende Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes in Betracht zu ziehen.

B. Vorgehen

An der Evaluation sollten alle Behörden beteiligt werden, bei denen ein Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz gestellt werden kann. Zu diesem Zweck wurden die Thüringer Ministerien, die Thüringer Staatskanzlei und das Thüringer Landesverwaltungsamt um Zuarbeit unter Einbeziehung des ihnen nachgeordneten Bereichs gebeten. Über das Thüringer Landesverwaltungsamt wurden die kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden eingebunden. Alle Beteiligten wurden mit Blick auf den Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG vom 5. September 2005, BGBl. I S. 2722 - Anlage II) gebeten, auch die ihrer Aufsicht unterliegenden Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Beliehenen an der Evaluation zu beteiligen. Um ein möglichst umfassendes Bild zu ermöglichen, wurden auch diejenigen Stellen einbezogen, gegenüber denen ein Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz regelmäßig aufgrund einer bestehenden Bereichsausnahme (z. B. der Landtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 ThürIFG) ausscheidet oder hinsichtlich derer das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz aufgrund einer Spezialregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 IFG verdrängt wird (z. B. im Falle der Thüringer Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen).

Die Evaluation erfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2008, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist, bis zum 31. Dezember 2010.

Die Abfrage erfolgte mittels eines standardisierten Fragebogens (Anlage IV). Die Auswahl der Fragen wurde nach folgenden Aspekten vorgenommen:

- Inwieweit machen die Bürgerinnen und Bürger von dem Recht auf Informationszugang Gebrauch?
- Welches Kommunikationsmittel nutzen sie hierbei?
- Woher stammt das Interesse an der begehrten Information bzw. welche Sachbereiche waren von Interesse?
- In welcher Weise und mit welchem Ergebnis erfolgte die Bearbeitung der Anträge durch die Behörden?
- Wie oft und in welcher Höhe wurden Verwaltungskosten festgesetzt?
- Welches waren die Gründe für eine (teilweise) Antragsablehnung?
- Wie viele und welche Rechtsbehelfe wurden von wem in Anspruch genommen?

Die Angaben zu dem Fragebogen konnten zum Teil nur im Wege der Schätzung vorgenommen werden. Hintergrund ist, dass die Behörden sich auf die Evaluation nicht einrichten konnten. Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz verweist weitestgehend auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Von der Verweisung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG ausdrücklich ausgenommen ist die in § 14 IFG normierte Evaluation. Dementsprechend haben die Thüringer Behörden die Anträge ohne Kenntnis der – erst im Koalitionsvertrag – nachträglich beschlossenen Evaluation bearbeitet. Dies führte dazu, dass eine konkrete Ermittlung der erfragten Angaben nicht immer vorgenommen bzw. rekonstruiert werden konnte. Daraus folgt im Weiteren, dass auch das Gesamtergebnis in Teilen auf Schätzungen beruht.

Über die rein statistische Abfrage der für die Evaluation erforderlichen Zahlen wurde den Beteiligten auch die Möglichkeit eingeräumt, Anregungen und Hinweise zu geben, wobei einige Fragen konkret vorgegeben wurden.

Die von den Beteiligten erhaltenen Rückläufe wurden auf ihre Schlüssigkeit hin überprüft und erforderlichenfalls ergänzt oder korrigiert.

C. Ergebnisse der Evaluation

Nachfolgend werden die Angaben der beteiligten Stellen dargestellt. Als erstes (unter I.) erfolgt die Abbildung der Angaben von statistischem Charakter. Im Anschluss werden die von den Behörden dargestellten Folgen der Gesetzesanwendung dargestellt (unter II.). Diese auszuführen wurde ausdrücklich eingeräumt, wobei insbesondere die bei der Anwendung des Gesetzes aufgetretenen Fragen und Probleme, sowie die sich hieraus ergebenden Anregungen und Hinweise erfragt wurden.

I. Die statistisch abgefragten Daten

Die Angaben der beteiligten Behörden werden zunächst als Gesamtangabe, sodann in Zuordnung zum Landes- und Kommunalbereich dargestellt. Die Prozentangaben des Kommunal- und Landesbereichs beziehen sich jeweils auf die Gesamtangabe in der Zeile. Bei den Prozentangaben wurden die allgemeinen Rundungsregelungen angewandt. Beim Auf- und Abrunden von Zahlen entstehende Rundungsdifferenzen sind nicht ausgeglichen. Dadurch können sich beim Summieren von Anteilsgrößen geringe Abweichungen gegenüber den veröffentlichten Endsummen ergeben.

Auf die Doppelung für die weibliche und männliche Bezeichnungsform wurde aus Platzgründen verzichtet.

Die Angabe „davon“ wird zur Darstellung von Teilmengen genutzt, die in ihrer Summe die Gesamtmenge ergeben. Die Angabe „darunter“ dient der Darstellung von Teilmengen, wobei nicht alle Teilmengen aufgeführt sind. Das Zeichen „-“ steht für genau Null.

Zu beachten ist, dass die zum Teil fehlende Stimmigkeit der Zahlen untereinander darauf beruht, dass durch die Behörden in drei Fällen nur ein Teil der erforderlichen Angaben mitgeteilt wurden, während andere Fakten nicht mehr ermittelt werden konnten.

1. Anzahl und Form der eingegangenen Anträge

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt	628	100,00	84	13,38	544	86,62
davon						
mündlich	257	39,91	8	3,11	249	96,89
davon fernmündlich	163	25,31	3	1,84	160	98,16
elektronisch	91	14,75	9	9,89	82	90,11
schriftlich	280	45,34	67	23,93	213	76,07
zur Niederschrift	-	-	-	-	-	-

2. Anzahl und Funktion der antragstellenden Personen

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Antragstellende Personen insgesamt	606	100,00	82	13,53	524	86,47
darunter als Vertreter tätig für						
- Medien						
- als gesetzlicher Vertreter	-	-	-	-	-	-
- als gewillkürter Vertreter	23	3,80	6	26,09	17	73,91
- sonstige Wirtschaftsunternehmen						
- als gesetzlicher Vertreter	10	1,65	-	-	10	100,00
- als gewillkürter Vertreter	4	0,66	2	50,00	2	50,00
- Interessenverbände						
- als gesetzlicher Vertreter	8	1,32	-	-	8	100,00
- als gewillkürter Vertreter	8	1,32	2	25,00	6	75,00
- Gewerkschaften						
- als gesetzlicher Vertreter	-	-	-	-	-	-
- als gewillkürter Vertreter	-	-	-	-	-	-
- politische Parteien						
- als gesetzlicher Vertreter	-	-	-	-	-	-
- als gewillkürter Vertreter	-	-	-	-	-	-
- Sonstige						
- als gesetzlicher Vertreter	13	2,15	6	46,15	7	53,85
- als gewillkürter Vertreter	129	21,29	33	25,58	96	74,42

3. Anzahl der antragstellenden Personen mit unmittelbarer Beziehung zu einem konkreten Verwaltungsvorgang

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Antragstellende Personen insgesamt	606	100,00	82	13,53	524	86,47
darunter						
Beteiligte	167	27,56	35	20,96	132	79,04
Dritte	133	21,95	12	9,02	121	90,98

4. Thematische Schwerpunkte der gestellten Anträge

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt	628	100,00	84	13,38	544	86,62
davon						
Polizei- und Ordnungsrecht	115	18,31	9	7,83	106	92,17
Steuern und Abgaben	34	5,41	32	94,12	2	5,88
Wasser- und Abwasserrecht, Energie	30	4,78	3	10,00	27	90,00
öffentliches Dienstrecht	-	-	-	-	-	-
Schulwesen, Kindergärten, Bildung allgemein	12	1,91	1	8,33	11	91,67
Tierschutz	5	0,80	-	-	5	100,00
Umweltrecht	172	27,39	-	-	172	100,00
Gesundheit	9	1,43	8	88,89	1	11,11
Kinder- und Jugendhilfe	11	1,75	-	-	11	100,00
Sozialwesen	5	0,80	2	40,00	3	60,00
Vergaberecht	1	0,16	1	100,00	-	-
Wirtschaftsverwaltungsrecht, Haushalt, Finanzen	5	0,80	4	80,00	1	20,00
Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand	18	2,87	2	11,11	16	88,89
Baurecht	98	15,61	1	1,02	97	98,98
Bauordnungsrecht, Erschließungen	1	0,16	-	-	1	100,00
Raumordnungs-, Bauleit- und Landesplanungsrecht	27	4,30	1	3,70	26	96,30
Straßen- und Wegerecht	6	0,96	-	-	6	100,00
Verkehrsrecht	2	0,32	-	-	2	100,00
Sonstiges	76	12,10	19	25,00	57	75,00
Nicht zuordenbar	1	0,16	1	100,00	-	-

5. Verfahrensumfang

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt	628	100,00	84	13,38	544	86,62
davon						
zweiseitig	522	83,12	70	13,40	452	86,59
mit Drittbeteiligung	103	16,40	11	10,68	92	89,32
Massenverfahren	1	0,16	1	100,00	-	-
Nicht zuordenbar	2	0,32	2	100,00	-	-

6. Anzahl der beschiedenen Anträge insgesamt

In einem Fall bildete die fehlende Bescheidung die Grundlage für eine Untätigkeitsklage (vgl. unter 13.4).

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt	628	100,00	84	13,38	544	86,62
davon						
beschieden	621	98,89	78	12,56	543	87,44
laufendes Verfahren	2	0,32	2	100,00	-	-
vor Bescheidung zurückgenommen	3	0,48	2	66,67	1	33,34
nicht beschieden	2	0,32	2	100,00	-	-

7. Form der Antragsbescheidung

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Beschiedene Anträge insgesamt	621	100,00	78	12,56	543	87,44
davon						
mündlich	269	43,32	6	2,23	263	97,77
- davon fernmündlich	151	24,32	2	1,32	149	98,68
elektronisch	96	15,46	8	8,33	88	91,67
mittels Gewährung von Akteneinsicht	56	9,02	8	14,29	48	85,71
schriftlich	199	32,05	55	27,64	144	68,36
- davon unter Überlassung von Aktenauszügen	71	11,43	6	8,45	65	91,55
Nicht zuordenbar	1	0,16	1	100,00	-	-
Anzahl der insgesamt herausgegebenen Blatt an Aktenkopien	1.032	100,00	597	57,85	435	42,15

8. Durchschnittlicher Aufwand für die Bearbeitung des einzelnen Antrags nach Personal und Zeit

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Durchschnittlicher Zeitaufwand in Minuten insgesamt	319		245		392	
- höherer Dienst	74	23,20	49	20,00	99	25,26
- gehobener Dienst	190	59,56	113	46,12	266	67,86
- Übrige	55	17,24	83	33,88	27	6,89
davon durchschnittlich						
- für die Prüfung des Informationsanspruchs						
- höherer Dienst	84	31,70	55	23,11	112	38,62
- gehobener Dienst	159	60,00	173	72,69	145	50,00
- Übrige	22	8,30	10	4,20	33	11,38
- für das Auffinden und die Bearbeitung der Information						
- höherer Dienst	53	8,70	79	14,91	26	3,79
- gehobener Dienst	409	67,16	184	34,72	634	92,42
- Übrige	147	24,14	267	50,38	26	3,79
- für die Beteiligung Dritter						
- höherer Dienst	33	17,19	27	35,06	38	12,46
- gehobener Dienst	150	78,13	50	64,94	249	81,64
- Übrige	9	4,69	-	-	18	5,90
- für die Bescheidung						
- höherer Dienst	126	60,58	34	25,76	218	77,03
- gehobener Dienst	40	19,23	45	34,09	34	12,01
- Übrige	42	20,19	53	40,15	31	10,95

9. Bearbeitungsfristen

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Beschiedene Anträge insgesamt	621	100,00	78	12,56	543	87,44
davon						
innerhalb von zehn Arbeitstagen	454	73,11	48	10,57	406	89,43
innerhalb von einem Monat	153	24,64	19	12,42	134	87,58
innerhalb von drei Monaten	8	1,29	6	75,00	2	25,00
später als drei Monate nach Antragstellung	5	0,81	4	80,00	1	20,00
Keine Angabe	1	0,16	1	100,00	-	-

10. Art der Antragsbescheidung

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Beschiedene Anträge insgesamt	621	100,00	78	12,56	543	87,44
davon						
uneingeschränkt stattgegeben	476	76,65	37	7,77	439	92,23
teilweise stattgegeben und abgelehnt	84	13,53	8	9,52	76	90,48
abgelehnt	61	9,82	33	54,10	28	45,90

11. Kostenbescheid

Bei den Fällen, in denen keine Angaben vorliegen, ist einer enthalten, bei dem die Gebühren zum Zeitpunkt der Evaluationserhebung noch nicht festgesetzt waren.

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Beschiedene Anträge insgesamt	621	100,00	78	12,56	543	87,44
davon wurden						
11.1 Gebühren wie folgt erhoben						
keine	479	77,13	74	15,45	405	84,55
bis 30 Euro	138	22,22	-	-	138	100,00
bis 60 Euro	-	-	-	-	-	-
über 60 Euro	2	0,32	2	100,00	-	-
Keine Angabe	2	0,32	2	100,00	-	-
11.2 Auslagen wie folgt erhoben						
keine	485	78,10	71	14,64	414	85,36
bis 10 Euro	130	20,93	1	0,77	129	99,23
bis 30 Euro	-	-	-	-	-	-
über 30 Euro	4	0,64	4	100,00	-	-
Keine Angabe	2	0,32	2	100,00	-	-

12. Gründe der (teilweisen) Antragsablehnung

Die Prozentangaben der einzelnen Ablehnungsgründe beziehen sich auf die Anzahl der beschiedenen Anträge insgesamt. Sofern bei den Anträgen Ablehnungsgründe kumulativ angewandt wurden, sollten alle Ablehnungsgründe genannt werden.

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Beschiedene Anträge insgesamt	621	100,00	78	12,56	543	87,44
davon (teilweise) abgelehnt insgesamt	145	23,35	41	28,28	104	71,72
und zwar wegen						
12.1. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG (Unzuständigkeit)	14	2,23	-	-	14	100,00
12.2. § 1 Abs. 3 IFG (Subsidiarität)	11	1,75	-	-	11	100,00
12.3. § 3 Nr. 1 IFG (nachteilige Auswirkungen)	7	1,13	1	0,16	6	0,97
davon						
a) internationale Beziehungen	-	-	-	-	-	-
b) Belange der Bundeswehr	-	-	-	-	-	-
c) Belange der Sicherheit	-	-	-	-	-	-
d) Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden	1	0,16	1	100,00	-	-
e) externe Finanzkontrolle	-	-	-	-	-	-
f) Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr	-	-	-	-	-	-
g) Gerichtsverfahren, faires Verfahren, Ermittlungen	6	0,96	-	-	6	100,00
12.4. § 3 Nr. 2 IFG (öffentliche Sicherheit)	-	-	-	-	-	-

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
12.5. § 3 Nr. 3 IFG (Beeinträchtigung) davon	-	-	-	-	-	-
a) internationaler Verhandlungen	-	-	-	-	-	-
b) der Beratungen von Behörden	-	-	-	-	-	-
12.6. § 3 Nr. 4 IFG (VS-Sache, Berufs- oder Amtsgeheimnis)	13	2,07	12	92,31	1	7,69
12.7. § 3 Nr. 5 IFG (vorübergehend beigezo- gene Information)	-	-	-	-	-	-
12.8. § 3 Nr. 6 IFG (fiskalische Interessen, Sozialversicherungen)	1	0,16	1	100,00	-	-
12.9. § 3 Nr. 7 IFG (vertrauliche Information)	-	-	-	-	-	-
12.10. § 3 Nr. 8 IFG (Nachrichtendienste, Angaben nach § 10 SÜG)	4	0,64	4	100,00	-	-
12.11. § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG (Vorbereitung von Entscheidungen)	-	-	-	-	-	-
12.12. § 1 Satz 1 und 2 ThürIFG i.V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Satz 3 IFG (personenbezoge- ne Daten)* davon	69	11,11	3	4,35	66	95,65
Antragsteller hat rechtliches Interesse nicht geltend gemacht	65	10,47	-	-	65	100,00
Interesse des Dritten überwog Infor- mationsinteresse davon	3	0,48	2	66,67	1	14,29
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG (Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG)	3	0,48	2	66,67	1	33,33
- nach § 5 Abs. 2 IFG (Dienstverhält- nis, Mandat, Berufsgeheimnis)	-	-	-	-	-	-
12.13. §§ 6, 7 Abs. 1 Satz 3 IFG (geistiges Eigentum, Geschäfts- oder Betriebs- geheimnis) davon	3	0,48	3	100,00	-	-
- geistiges Eigentum	-	-	-	-	-	-
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis	3	0,48	3	100,00	-	-
- fehlende Begründung des Antrags	-	-	-	-	-	-
12.14. § 9 Abs. 3 IFG davon	6	0,97	2	33,34	4	66,67
- Antragsteller verfügt über die Infor- mation	3	0,48	1	33,33	2	66,67
- Information ist aus allg. zugänglichen Quellen zu beschaffen	3	0,48	1	33,33	2	66,67
12.15. § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG (unverhältnis- mäßiger Verwaltungsaufwand)	4	0,64	3	75,00	1	25,00
12.16. § 1 Abs. 2 ThürIFG (Unionsbürger, Sitz oder Wohnsitz in EU)	-	-	-	-	-	-

* Anmerkung: In einem Fall wurde ein Antrag wegen des Schutzes personenbezogener Daten auf-
grund von § 1 Abs. 1 ThürIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 IFG abgelehnt.

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
12.17. § 1 Abs. 3 ThürIFG davon	16	2,58	15	93,75	1	6,25
Nr. 1 (Landtag, Rechnungshof, Bürgerbeauftragte, Datenschutzbeauftragter, Rechtspflege)	1	0,16	1	100,00	-	-
Nr. 2 (Wettbewerb, Forschung, Stiftungsaufsicht)	-	-	-	-	-	-
Nr. 3 (laufendes Verfahren)	15	2,42	14	93,33	1	6,67
Nr. 4 (Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Bundesland)	-	-	-	-	-	-

13. Rechtsbehelfe

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Beschiedene Anträge insgesamt darunter	621	100,00	78	12,56	543	87,44
13.1. im Widerspruchsverfahren behandelt davon eingeleitet durch	6	0,97	5	83,33	1	16,67
Antragsteller davon	6	0,97	5	83,33	1	16,67
isoliert gegen den Kostenbescheid	-	-	-	-	-	-
Dritten	-	-	-	-	-	-

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anzahl Widerspruchsverfahren davon	6	100,00	5	83,33	1	16,67
13.2. Erledigung durch						
Rücknahme des Widerspruchs vor Bescheidung	1	16,67	1	100,00	-	-
(teilweise) Stattgabe	1	16,67	1	100,00	-	-
Zurückweisung des Widerspruchs	3	50,00	3	100,00	-	-

Ein Widerspruchsverfahren war zum Zeitpunkt der Evaluation noch nicht abgeschlossen.

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anzahl der Widersprüche, die sich durch eine (teilweise) Stattgabe oder durch Zurückweisung erledigt haben darunter	4	100,00	4	100,00	-	-
13.3. gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klagen	-	-	-	-	-	-

In einem Fall wurde Klage auf Informationszugang erhoben, ohne dass zuvor ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden wäre. Das Gerichtsverfahren war zum Zeitpunkt der Evaluation noch anhängig.

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt	628	100,00	83	13,22	544	86,62
darunter						
13.4. wurde Untätigkeitsklage erhoben	1	0,16	1	100,00	-	-

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anzahl der Klageverfahren	1	100,00	1	100,00	-	-
davon						
13.5. erledigten sich die Klagen durch						
Klagerücknahme	-	-	-	-	-	-
(teilweise) Stattgabe des Klagebegehrens	-	-	-	-	-	-
Klageabweisung	1	100,00	1	100,00	-	-
Verfahrensbeendigung in anderer Weise	-	-	-	-	-	-

Hinsichtlich der Klageabweisung ist durch den Kläger Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Evaluation noch anhängig.

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt	628	100,00	83	13,22	544	86,62
darunter						
13.6. wurden Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt	-	-	-	-	-	-
davon eingelegt durch						
den Antragsteller	-	-	-	-	-	-
einen Dritten	-	-	-	-	-	-

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anzahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	-	-	-	-	-	-
davon						
13.7. erledigten sich die Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz durch						
Rücknahme des Antrags	-	-	-	-	-	-
(teilweise) Stattgabe des Antragsbegehrens	-	-	-	-	-	-
Ablehnung des Antrags	-	-	-	-	-	-
Verfahrensbeendigung in anderer Weise	-	-	-	-	-	-

	gesamt		Land		Kommunen	
	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent	In Zahlen	In Prozent
Anträge insgesamt darunter	628	100,00	83	13,22	544	86,62
13.8. wurden nichtförmliche Rechtsbehelfe erhoben davon	1	0,16	-	-	1	100,00
Anrufung der Bürgerbeauftragten	1	0,16	-	-	1	100,00
Anrufung des Datenschutzbeauftragten	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-

II. Fragen und Probleme der Gesetzesanwendung; Anregungen und Hinweise

1. Organisatorische Änderungen; Auswirkungen auf das Personal

Inwiefern hat die Einführung des ThürIFG zu organisatorischen Änderungen der Behörde oder Auswirkungen auf das Personal zur Bewältigung des Arbeitsaufwands geführt?

Mit einer Ausnahme, bei der eigens für die Bearbeitung der Anträge nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ein Verfahrensablauf vorgegeben wurde, meldete keine Behörde organisatorische Änderungen. Die Anträge werden danach im laufenden Geschäftsbetrieb bearbeitet. Da die Anzahl der Anträge im Evaluierungszeitraum relativ gering ausgefallen sei, sei der verursachte Arbeitsaufwand im Verhältnis zum bestehenden Arbeitspensum vernachlässigbar.

2. Form der Antragsablehnung

Sollte eine Antragsablehnung (z. B. wegen Kostenfolge, Rechtsmittelbelehrung) nur schriftlich erfolgen?

Die Behörden neigen aus Gründen der Rechtssicherheit (Dokumentationsfunktion, Rechtsmittelbelehrung, Kostenregelung) weit überwiegend zu einer schriftlichen Antragsablehnung. Zugleich wird aber gefordert, dass auch jede andere Form der Antragsablehnung erhalten bleiben sollte, um die Flexibilität des Verwal-

tungshandelns zu erhalten. Zu bedenken sei auch die Zeitersparnis und die Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungskosten für die antragstellenden Personen. Die Entscheidung im Einzelfall sollte, insbesondere bei Anfragen in (fern)mündlicher Form, unter Abwägung der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung erhalten bleiben. Als Beispiel einer möglichen Regelung wurde in einem Fall § 7 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein genannt, der folgenden Wortlaut hat: „Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.“

In einem Rücklauf wurde zur Vermeidung von Konflikten eine ausschließlich schriftliche Antragsablehnung befürwortet.

3. Der Ausschlussgrund nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG

Ist der Ausschlussgrund nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG (Anspruch betrifft Informationen aus einem laufenden Verfahren) erforderlich?

Der Ausschlussgrund wurde von den Behörden für wichtig erachtet. Begründet wurde dies überwiegend damit, dass der interne Meinungsbildungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen den Behörden nicht beeinflusst werden soll. Ziel sei, das laufende Verwaltungsverfahren zu schützen. Der Ausschlussgrund sei zwingend erforderlich für den Prozess einer ordnungsgemäßen, unvoreingenommenen und zeitnahen Willensbildung innerhalb der Verwaltung. Durch den fehlenden Begründungsaufwand werde eine Verzögerung der Bearbeitung des Sachverfahrens vermieden. Die Interessen der antragstellenden Person würden durch § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 IFG, nach dem der Antragsteller über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden soll, hinreichend gewahrt.

4. Der Ablehnungsgrund nach § 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 a. E. IFG

Wie wird der Ablehnungsgrund nach § 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 a. E. IFG (unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand) gewertet und angewendet? Konkrete Beispiele sind erbeten.

Als Grund für die Erforderlichkeit des Ausschlussgrundes wurde neben der Vermeidung von Missbrauchsfällen vor allem die Erhaltung einer funktionstüchtigen Verwaltung, auch mit Blick auf einen zukünftigen Personalabbau, genannt. Dieses Ziel rechtfertige auch den im Rahmen der Antragsbearbeitung im Einzelfall zu erbringenden Begründungsaufwand.

5. Das Schweigen eines anzuhörenden Dritten

Sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, wie das Schweigen eines anzuhörenden Dritten zu werten ist?

Die Frage wurde mit zwei Ausnahmen, von denen die eine nicht näher begründet wurde und die andere darauf hinwies, dass das Schweigen im Regelfall mittels der Gesamtumstände interpretiert werden könne, mit Blick auf die durch die Fallzahlen begründete Praxisrelevanz durchgehend bejaht. Eine Regelung hätte neben einer möglichen Verfahrensbeschleunigung vor allem den Vorteil, die Rechtssicherheit im Rahmen der Antragsbearbeitung zu erhöhen und eine einheitliche Verwaltungspraxis zu fördern. Angeregt wurde auch, den Fall der mutmaßlichen Einwilligung zu regeln. Zu bedenken gegeben wurde, dass für den Fall, dass Dritte zu einer entsprechenden Auskunft verpflichtet werden sollten, auch die Durchsetzung dieser Verpflichtung sichergestellt werden müsse. Bei einer auch zwangsweisen Durchsetzung dieser Verpflichtung stelle sich aber die Frage, ob ein solches Vorgehen mit den Zielen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes vereinbar sei.

Konkret wurde vorgeschlagen, ein Schweigen als Ablehnung zu werten; ferner, dass der Zeitraum, ab dem einem Schweigen ein Erklärungswert beizumessen sein sollte, einen Monat betragen soll.

6. Ausschlussgrund wegen Missbrauchs des Anspruchs auf Informationsfreiheit

Erscheint die Aufnahme eines Ausschlussgrundes wegen Missbrauchs des Anspruchs auf Informationsfreiheit sinnvoll? An welche Fälle wäre zu denken?

Die Frage wird durch die Behörden unterschiedlich beantwortet. Der überwiegende Teil spricht sich für die Einführung einer entsprechenden Regelung aus, während andere Behörden eine solche ablehnen.

G e g e n eine Regelung spreche die fehlende Konkretisierung, welche eine eindeutige Auslegung und Anwendung verhindere und hierdurch Rechtsbehelfsverfahren provoziere. In der Praxis sei zudem der Nachweis des Missbrauchs kaum zu führen.

F ü r die Regelung wurde angeführt, dass damit eine massive Beeinträchtigung der eigentlichen Behördentätigkeit verhindert werden könne, und § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG – nach dem der Antrag abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann – keinen hinreichenden Schutz biete. Die Behörden nannten als mögliche Anwendungsfälle

- die in kurzer Folge wiederholte Antragstellung durch dieselbe Person mit im Wesentlichen gleich bleibendem Inhalt,
- die Stellung einer Vielzahl von offensichtlich unbegründeten Anträgen mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung,
- die Stellung im Wesentlichen gleicher Anträge bei verschiedenen Behörden, obwohl die Antragstellung bei einer Behörde ausreichend gewesen wäre, sowie
- Anträge, deren Bearbeitung zu einer beabsichtigten Lähmung der Verwaltung oder zu einer Verfahrensverzögerung führt.

Darüber hinaus wurden, ohne Abgrenzung zu den sonst genannten Fällen oder auch allein stehend, querulatorische Anträge genannt. In einem Rücklauf wurde

vorgeschlagen, die einzelnen Fälle gesetzlich vorzugeben. Als Beispiel hierfür wurde der Fall aufgeführt, dass die antragstellende Person keinerlei Interesse an der beantragten Auskunft haben kann, da sie weder Wohnsitz, Aufenthalt noch einen sonstigen konkreten Bezug zur Gemeinde, bei der sie den Antrag gestellt hat, aufweist.

7. Schwierigkeiten und Probleme bei den Ablehnungsgründen

Welche Ablehnungsgründe bereiten Schwierigkeiten? Worin bestehen die Probleme?

Die Behörden verwiesen häufig auf die vergleichsweise wenigen Anwendungsfälle im Evaluationszeitraum, was dazu führe, dass kaum Angaben gemacht werden können.

Konkret wurde nur der Ausschlussgrund des laufenden Verfahrens nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG genannt. Dieser sei nicht weit genug. Die Begrenzung auf das laufende Verwaltungsverfahren führe dazu, dass – gerade bei Amtshaftungsfällen – eine Abkehr vom zivilprozessrechtlichen Beibringungsgrundsatz bewirkt werde. Der Beibringungsgrundsatz nach dem Zivilprozessrecht bedeutet, dass der Lebenssachverhalt, aufgrund dessen eine der am Rechtsstreit beteiligten Personen ein Recht geltend macht, grundsätzlich von dieser dargelegt und, für den Fall, dass die Gegenseite ihn bestreitet, auch bewiesen werden muss. Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz bietet nun die Möglichkeit, Zugang zu amtlichen Informationen auch dann zu erlangen, wenn diese Informationen zur Geltendmachung eines Anspruchs gegen die öffentliche Stelle genutzt werden soll. Damit besteht die Möglichkeit, dass erst der Zugang zu den Informationen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz eine etwaige Klage vor den Zivilgerichten erfolgreich sein lässt.

Zudem wurde auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Anwendbarkeit des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach der Abgabenordnung (AO) hingewiesen. Die Abgabenordnung enthält

selbst keinen speziellen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Entsprechend wird die Meinung vertreten, dass das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz auch im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach der Abgabeordnung Anwendung findet. Eine Gegenmeinung vertritt die Auffassung, dass die fehlende Regelung eines Anspruchs auf Informationszugang eine bewusste Nichtregelung darstelle, mithin ein solcher ausgeschlossen werden soll. Diese gesetzgeberische Intention würde unterlaufen werden, wenn aufgrund des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes dennoch Zugang zu den Informationen gewährt würde.

8. Kostenregelung

Deckt die bestehende Kostenregelung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung den Verfahrensaufwand? Gibt es Verbesserungsvorschläge?

Die Behörden haben weit überwiegend eine hinreichende Deckung des Verwaltungsaufwands durch die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) festgestellt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Anträge im Evaluierungszeitraum zumeist keinen großen Verwaltungsaufwand verursachten. Bemängelt wurde, dass eine Regelung der Auslagen beim Versenden von erst einzuscannenden Dokumenten fehlt.

In einem Rücklauf wurde die Kostenregelung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung als nicht ausreichend bewertet und es wurde eine Regelung in Anlehnung an § 89 Abs. 3 bis 5 AO vorgeschlagen. § 89 Abs. 3 bis 5 AO lautet:

„(3) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Absatz 2 werden Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 erhoben. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Die Finanzbehörde kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Entrichtung der Gebühr zurückstellen. Wird ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung der Finanzbehörde zurückgenommen, kann die Gebühr ermäßigt werden.

(4) Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Der Antragsteller soll den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft darlegen. Die Finanzbehörde soll der Gebührenfestsetzung den vom Antragsteller erklärten Gegenstandswert zugrunde legen, soweit dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Ist der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmbar, ist eine Zeitgebühr zu berechnen; sie beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde und mindestens 100 Euro.

(5) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, bestimmt sich die Gebühr in entsprechender Anwendung des § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 Euro.“

§ 34 des Gerichtskostengesetzes lautet:

„(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1.500	300	10
5.000	500	8
10.000	1.000	15
25.000	3.000	23
50.000	5.000	29
200.000	15.000	100
500.000	30.000	150
über 500.000	50.000	150

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis 500.000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.“

Demgegenüber wurde in einer Antwort die Kostenregelung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung abgelehnt, da die hiernach zu berechnende Gebühr einen abschreckenden Charakter im Sinne des § 10 Abs. 2 IFG habe.

Hingewiesen wurde zudem darauf, dass die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung nur vorübergehend Anwendung finden solle und eine spezielle Gebührenregelung für das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz getroffen werden müsse.

9. Sonstiges

Es wurde die Einführung eines Ablehnungsgrundes für solche Fälle angeregt, in denen die antragstellende Person keine konkreten Angaben darüber macht, zu welcher amtlichen Information sie den Zugang begehrt.

Als problematisch wurde die Behandlung von Anträgen benannt, die durch Insolvenzverwalter gestellt werden. Fragen stellten sich hier sowohl allgemeiner als

auch besonderer Art (so zum Rechtsweg, zur Rechtsbehelfsbelehrung und der Zuständigkeit für Widerspruchsbescheid). Hintergrund sind Fallgestaltungen, in denen Insolvenzverwalter zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus Insolvenzanfechtung auch gegenüber der Finanzverwaltung Zugang zu amtlichen Informationen begehren. Auch hier wird zum einen die Aushöhlung des oben (Nummer 7) dargestellten Beibringungsgrundsatzes angeführt. Die Frage des Zugangs nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes in diesen Fallkonstellationen wird durch die Gerichte unterschiedlich beurteilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die instanzgerichtlichen Entscheidungen bestätigt, die einen Informationszugang nach den Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und der Länder nahezu uneingeschränkt für zulässig erachten. Demgegenüber lehnen die Finanzgerichte diesen Anspruch wohl einhellig ab. Zudem vertreten die Finanzgerichte unterschiedliche Auffassungen darüber, ob sie für die Entscheidung über die von Insolvenzverwaltern aufgrund der Informationsfreiheitsgesetze geltend gemachten Ansprüche zuständig sind.

D. Auswertung der Ergebnisse der Evaluation

Die Auswertung der Evaluation erfolgt im Hinblick auf die Tauglichkeit des Gesetzes zur Erreichung der mit ihm verfolgten Ziele unter Bezug auf den eigentlichen Regelungsgehalt einerseits und die Gesetzesanwendung andererseits.

I. Regelungsgehalt des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes

Im Folgenden sollen die Bestimmungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes aufgrund der Ergebnisse der Evaluation auf ihr Wirkungspotenzial hin untersucht werden, um so einen etwaigen Optimierungsraum zu erkennen.

1. Die antragstellenden Personen - § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ThürIFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG

Die Eröffnung eines allgemeinen und grundsätzlich voraussetzungslosen Informationszugangsanspruchs ist gegeben und wird von den Bürgern genutzt. Dabei ist innerhalb des Evaluierungszeitraums in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Antrag durch den Interessenten selbst gestellt worden.

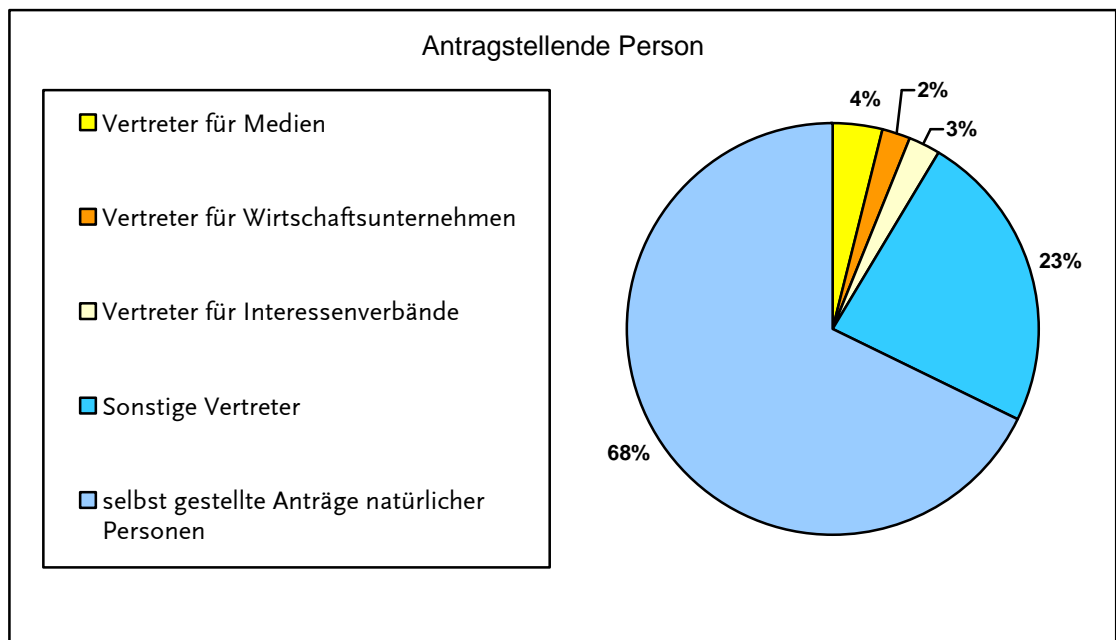


Abbildung 1

Unter die sonstigen Vertreter fallen vor allem Rechtsanwälte und Steuerberater, die weit überwiegend Anträge gegenüber den Finanzämtern gestellt haben. In einem Fall wurde zudem ein Bürgerverein vertreten. Insbesondere haben auch einige antragstellende Personen wiederholt von dem Recht auf Informationszugang Gebrauch gemacht, wodurch sich die Differenz zwischen den 628 eingegangenen Anträgen zu den 606 antragstellenden Personen erklärt.

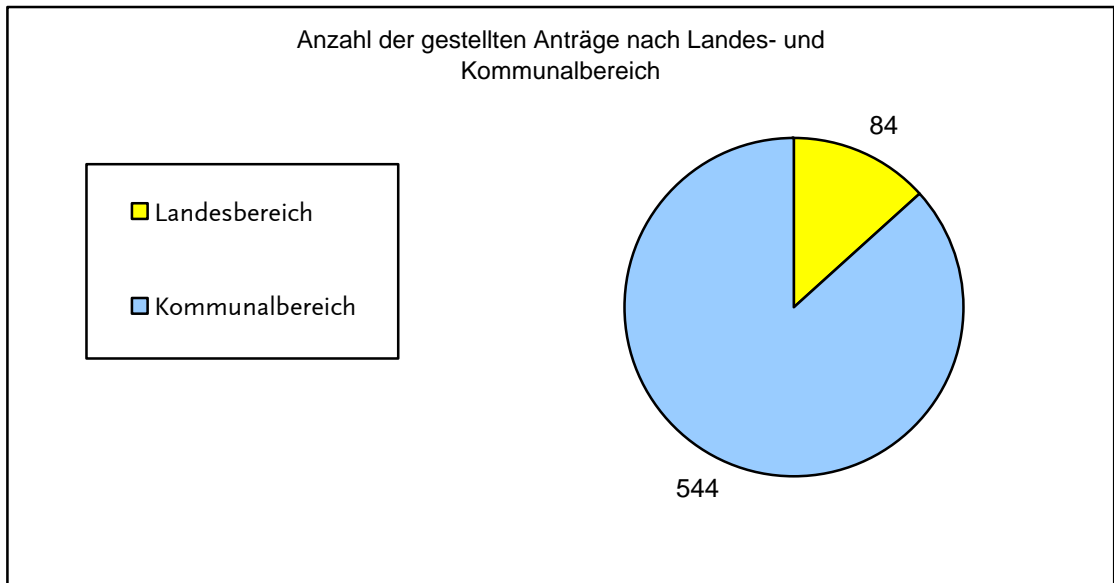


Abbildung 2

Die Einschränkung der Antragsberechtigung auf Unionsbürgerinnen und -bürger sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Europäischen Union nach § 1 Abs. 2 ThürIFG ist innerhalb des Evaluationszeitraums nicht zum Tragen gekommen, da solche nicht gestellt wurden. Grund für die Einschränkung der Antragsberechtigung ist nach der Gesetzesbegründung der Schutz der Verwaltung vor einer übermäßigen Belastung. Die Einschränkung der Antragsberechtigung erscheint jedoch angesichts der bisher nur maßvollen Nutzung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes verzichtbar. Auch das Thüringer Umweltinformationsgesetz beinhaltet eine solche Einschränkung nicht. Dennoch ist nicht ein einziger Fall bekannt, in dem ein Antrag nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb der EU-Mitgliedstaaten gestellt worden wäre.

2. Die Gründe der Antragstellung

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz beruht auf dem Grundgedanken, dass gerade unabhängig von einer etwaigen Betroffenheit ein jeder Zugang zu amtlichen Informationen erhalten soll. Hintergrund ist der Wille, die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, aktiv in allen Belangen der Gesellschaft mitzuwirken und sie zu gestal-

ten. Dies fördert die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und damit die Legitimation staatlichen Handelns.

Da bereits die Hälfte aller Anträge durch Beteiligte oder Dritte eines konkreten Verwaltungsverfahrens in Bezug auf dieses Verfahren gestellt wurden,

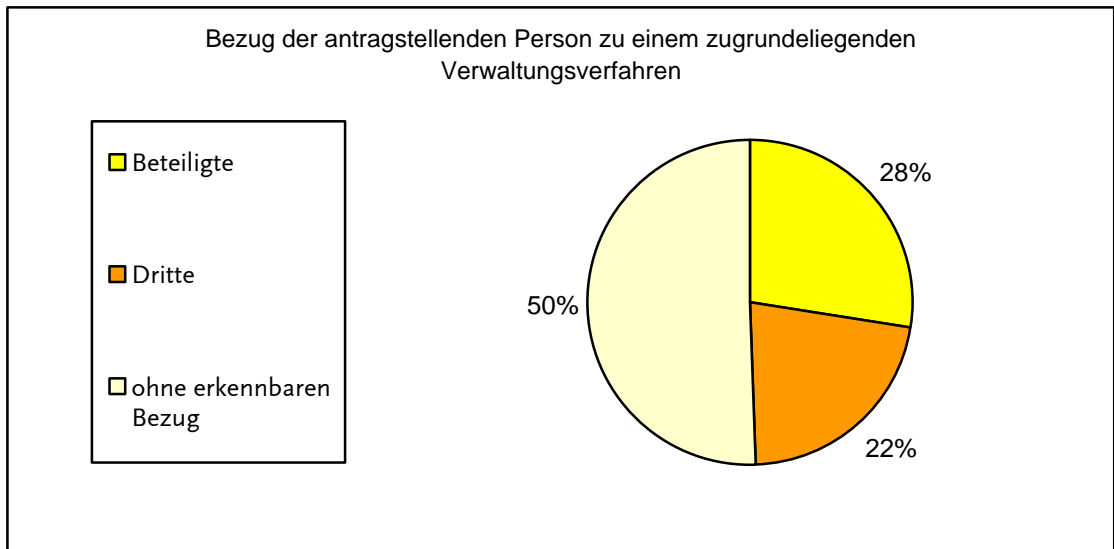


Abbildung 3

dürfte eine zivilgesellschaftlich orientierte Wahrnehmung des Rechts auf Informationszugang in dem Sinne, dass der Antrag vor dem Hintergrund partizipatorischer Teilnahme gestellt wird, eher die Ausnahme bilden. Dies insbesondere auch, da die ohne erkennbaren Bezug zu einem zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren gestellten 50 % der Anträge, auch solche enthalten, die ausschließlich aus eigener Betroffenheit eingereicht wurden, bei denen aber kein Verwaltungsverfahren läuft. Bsp.: Informationen zur Schaltung einer Verkehrsampel, da sich ein Anwohner durch den nächtlichen Lichtwechsel gestört fühlte.

3. Die Antragsablehnung wegen eines laufenden Verfahrens - § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG

Die durch den Ausschlussgrund des laufenden Verfahrens nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG beabsichtigte Entlastung der Verwaltung ist eingetreten. Der hierdurch bewirkte Schutz des Sachverfahrens im weitesten Sinne wird auch seitens der Behörden

betont. Da die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens zudem unabhängig vom Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ein Akteneinsichtsrecht nach Maßgabe des § 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) haben, erscheint die bestehende Rechtslage als gelungene Abwägung der mit ihr verfolgten Ziele: Während des laufenden Verfahrens haben nur die Beteiligten dieses Verfahrens nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Anspruch auf Informationszugang, nach Abschluss des Verfahrens greift das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz mit der Folge, dass unabhängig von einer zuvor bestehenden Verfahrensstellung Zugang zu den Informationen begehrt werden kann.

Der Aussage, die Enge des § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG führe zu einer Abkehr vom zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz, kann nicht gefolgt werden. Der Eindruck mag sich aufdrängen, so wenn während eines laufenden Zivilverfahrens - etwa eines Amtshaftungsprozesses oder bei Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen - ein Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz durch den Kläger gestellt wird und die nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz gewonnenen Informationen zur Begründung der zivilprozessualen Klage verwendet werden. Dennoch geht die Annahme fehl. Der Zivilprozessordnung ist ein Grundsatz, nach der sich ein materiell-rechtlich Verpflichteter allein aufgrund seiner Stellung als Partei eines Zivilprozesses verweigern könnte, nicht zu entnehmen. Zivilprozessuale Rechtsgrundsätze werden durch das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz nicht berührt. Mit der Geltendmachung des Anspruchs nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz macht sich die antragstellende Person allein den Umstand zu Nutze, dass die nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz verpflichteten Stellen aufgrund der im öffentlichen Recht begründeten Verpflichtung jedem auf Antrag hin Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren haben.

4. Die Antragsablehnung zum Schutz der Daten Dritter - § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürIFG in Verbindung mit § 5 IFG

Der Schutz persönlicher Daten Dritter sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist gelungen; es ist nicht ein Fall zu verzeichnen, in dem ein Dritter sich veran-

lasst sah, um Rechtsschutz zu ersuchen. Insbesondere führte das Erfordernis der Darlegung eines rechtlichen Interesses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG für den Fall, dass die begehrten Informationen personenbezogene Daten betreffen, zu (teilweisen) Antragsablehnungen. Der durch das Gesetz beabsichtigte besondere Schutz dieser Daten zeigte damit Wirkung.

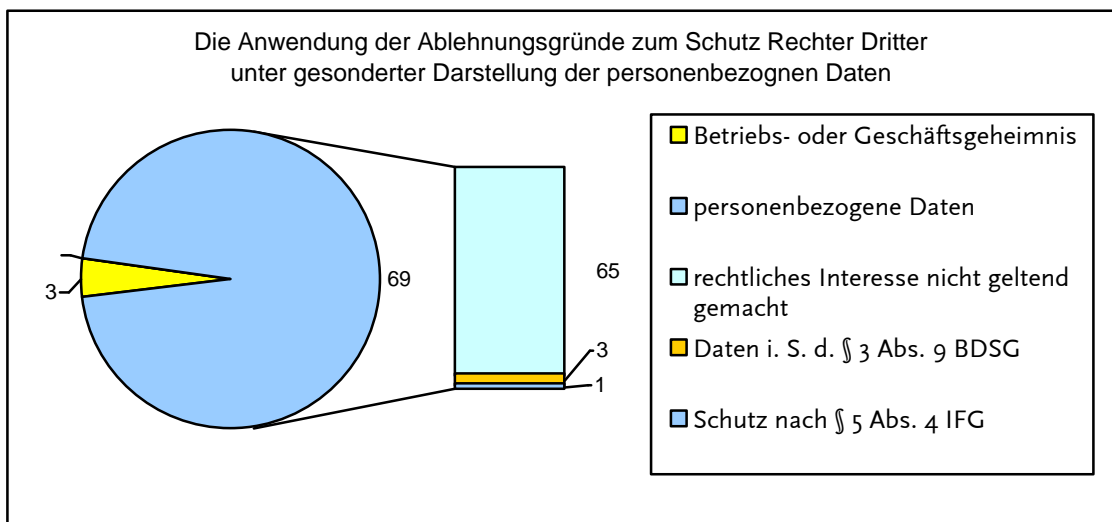


Abbildung 4

5. Die Antragsablehnung zum Schutz von Mitarbeitern - § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 IFG

Nach § 35 Abs. 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Aufgrund dieser Regelung wurde in einem Fall dem Antrag nur unter Schwärzung von Mitarbeiterdaten stattgegeben, da die antragstellende Person in der Vergangenheit durch aggressives Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitern bis hin zu einem Nachspüren derselben aufgefallen war. Die nur teilweise Gewährung des Informationszugangs konnte auf § 5 Abs. 4 IFG gestützt werden, da ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 4 IFG (BT-Drs. 15/4493, Seite 14) führt hierzu aus: „Aus-

nahmen können sich auch aus § 3 [IFG – Anmerkung des Verfassers] ergeben, etwa bei besonders umstrittenen Entscheidungen, wo die persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers entgegenstehen kann.“ Diese Gesetzeslage erscheint verbesserungsfähig. Sofern die in § 5 Abs. 4 IFG genannten Ausnahmetatbestände solche des § 3 IFG sind, ist der Hinweis auf sie überflüssig, da diese Ausschlussgründe – ebenso wie alle anderen – bei jedem Antrag zu prüfen sind. Zudem unterscheiden sich die Schutzgüter der §§ 3 und 5 IFG. Während § 3 IFG den Schutz öffentlicher Belange bezweckt, dient § 5 IFG dem individuellen Schutz. Unter diesem Gesichtspunkt wird vertreten, dass das sachlich nicht unberechtigte Schutzanliegen durch § 3 IFG gar nicht verwirklicht werden kann und der Vorbehalt zugunsten anderer Ausnahmetatbestände in § 5 Abs. 4 IFG ohne eigene normative Substanz ist, womit er in der Sache leer läuft. Um die Unsicherheiten in den Fällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung von Mitarbeiterdaten anzuerkennen ist, zu beheben, bietet sich eine entsprechende Klarstellung im Gesetz an.

6. Die angewandten Ablehnungsgründe im Überblick

In dem Erhebungszeitraum ist nicht von allen Ablehnungsgründen Gebrauch gemacht worden. Soweit sie zur Anwendung kamen, ergibt sich folgendes Bild:

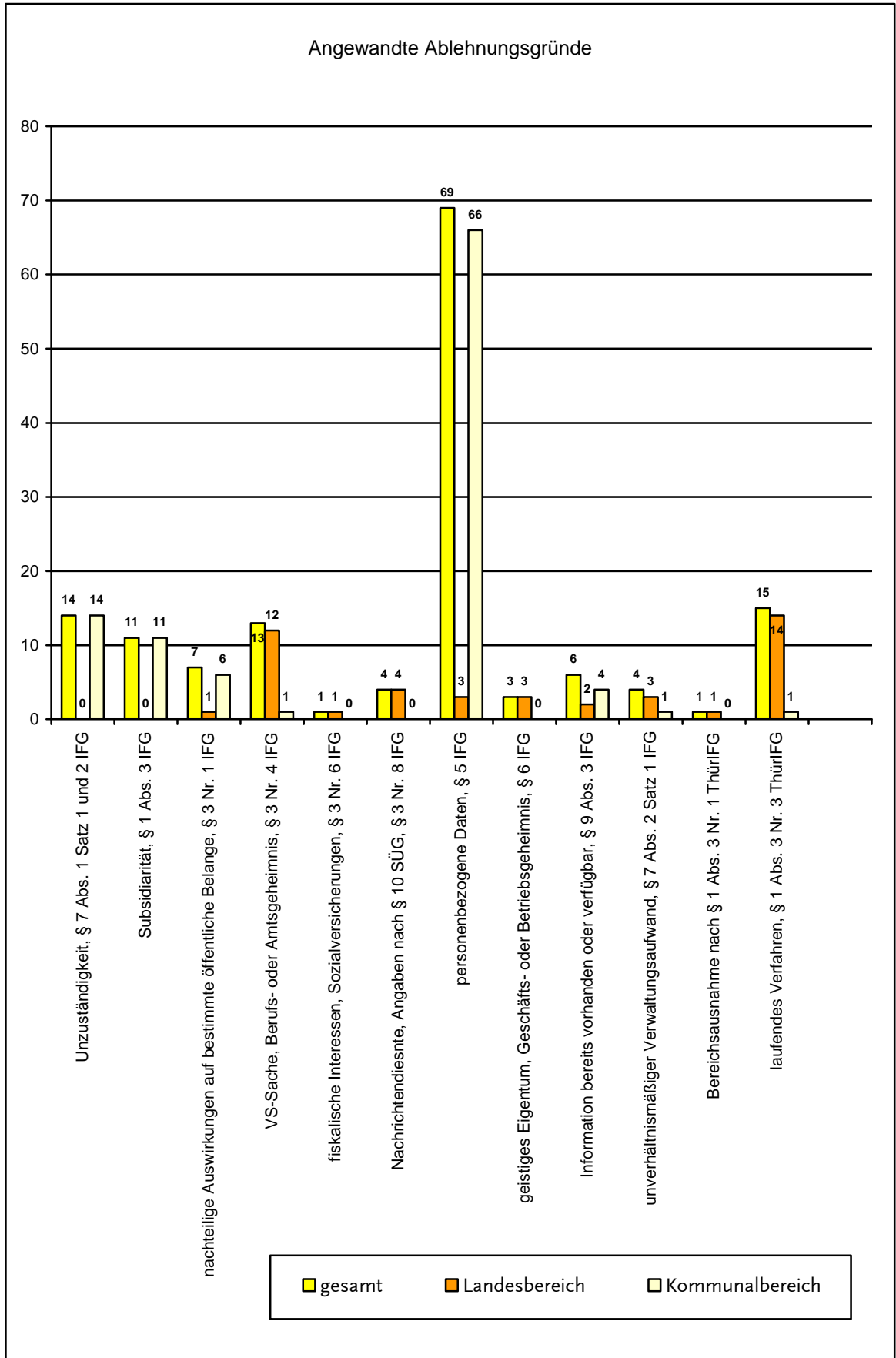


Abbildung 5

7. Nicht geregelte Ablehnungsgründe

Die an der Evaluation beteiligten Behörden haben über die bestehenden Ablehnungsgründe hinaus weiteren Regelungsbedarf angemeldet:

a) Die missbräuchliche Antragstellung

Einige Behörden regten eine gesetzliche Regelung der missbräuchlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Informationszugang an. Hierzu stellt sich die Frage, ob eine den Bedürfnissen gerecht werdende Regelung möglich ist. So ist zu beachten, dass der Anspruch nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz gerade unabhängig von den zugrunde liegenden Motiven eröffnet sein soll und dass ausgeschlossen werden muss, dass die Behörde die Motivation oder Interessenlage der antragstellenden Person unterstellt oder eine solche als sachfremd bewertet. Andererseits müsste eine entsprechende Regelung auch praxistauglich sein; das heißt, das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlussgrundes muss darzulegen und nachweisbar sein. Als Unterfall oder auch separat bietet sich eine Regelung an, die eine hinreichende Konkretisierung – mit Hilfe der Behörde nach § 25 ThürVwVfG - des Antrags erfordert und Ausforschungsanträge nicht zulässt.

b) Ausschluss des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes im Rahmen des Besteuerungsverfahrens

Hinsichtlich der Nichtanwendung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes im Besteuerungsverfahren besteht innerhalb der Finanzverwaltung Einigkeit, jedoch lässt sich das Ergebnis aus den gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes und der Abgabenordnung nicht sicher entnehmen, so dass eine gesetzliche Klarstellung in Betracht zu ziehen ist.

8. Form der Antragsbescheidung

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz sieht keine Form für die Antragsbescheidung vor. Allein im Falle der Beteiligung Dritter, hat die Entscheidung schriftlich zu ergehen, § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 IFG. Tatsächlich wurden die Anträge zumeist in der Form beschieden, in der sie gestellt wurden.

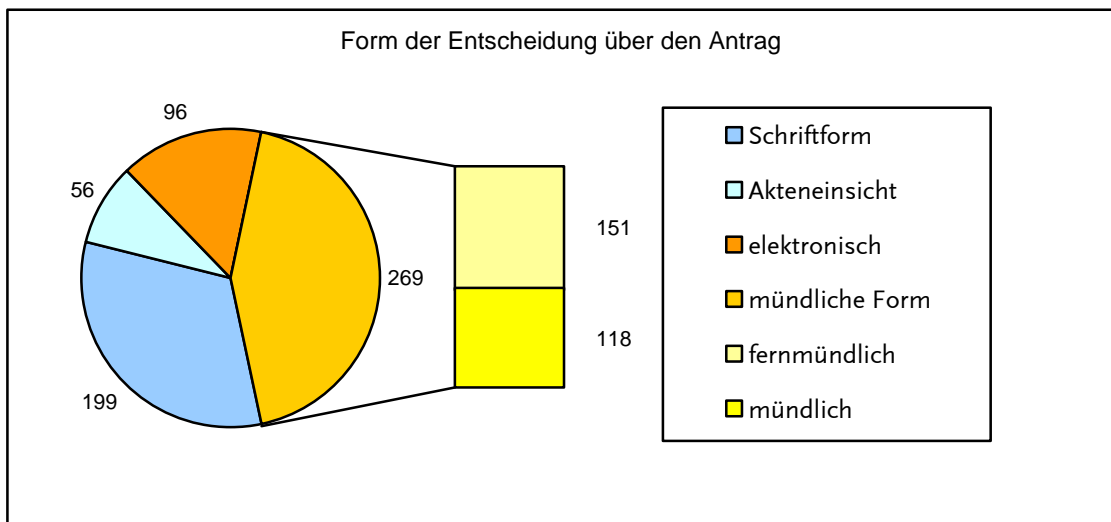


Abbildung 6

Insoweit überrascht es, dass die Behörden, die überwiegend (fern)mündlich antworteten, im Rahmen der konkret gestellten Fragen überwiegend die Verwendung der Schriftform befürworten. Diese steht ihnen nach derzeitiger Rechtslage frei. Selbst die Informationsgewährung ist, sofern nicht die antragstellende Person eine bestimmte Form begehrt hat, nach §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 3 Satz 1 IFG durch die Behörde bestimmbar. Ein zwingender Regelungsbedarf ist aus der Sicht der Behörden daher nicht erkennbar. Fraglich ist, ob eine Regelung im Interesse der antragstellenden Person erforderlich ist. Die Schriftlichkeit bezweckt Rechtssicherheit und Rechtsgewissheit. Sollte die antragstellende Person eine solche nicht hinreichend durch die (fern)mündliche oder elektronische Antragsbescheidung haben, kann sie nach § 37 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürVwVfG die Bestätigung der erlassenen Entscheidung in schriftlicher bzw. elektronischer Form verlangen. Damit dürfte den Interessen der antragstellenden Person bereits mit den bestehenden Regelungen hinreichend Rechnung getragen sein. Die Aufnahme eines Schriftformerfordernisses erscheint

daher nicht nur verzichtbar, sondern mit Blick auf die Beibehaltung der Flexibilität und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch nicht geboten.

9. Das Schweigen anzuhörender Dritter

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wurde seitens der Behörden hinsichtlich der Wertung des Schweigens eines anzuhörenden Dritten gesehen. In den Fällen der §§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 IFG ist eine (ausdrückliche) Einwilligung gefordert. Diese ist einem Schweigen - dem nach allgemeinen Grundsätzen kein Erklärungswert zukommt – regelmäßig nicht zu entnehmen, was ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden könnte. Darüber hinaus bleibt als fraglicher Fall der des § 5 Abs. 1 IFG, nach welchem der Zugang zu personenbezogenen Daten ohne Einwilligung des Dritten nur dann gewährt werden darf, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Die Probleme ergeben sich hier jedoch nicht aus einem möglichen Schweigen des Dritten oder auch einer Stellungnahme desselben, sondern in dem Abwägungsprozess, den die Behörde hinsichtlich der Interessen unter Beachtung der Vorgaben der Absätze 2 bis 4 des § 5 IFG vorzunehmen hat. Selbst wenn der Dritte den Informationszugang ablehnt oder seinem Schweigen ein solcher Erklärungswert beigemessen wird, ist die Behörde verpflichtet, eine Abwägung der betroffenen Rechte vorzunehmen. Der Zeitraum, der dem Dritten für seine Stellungnahme einzuräumen ist, findet sich in § 8 Abs. 1 Satz 1 IFG und beträgt einen Monat, so dass auch hier kein weiterer Regelungsbedarf erkennbar ist. Da die – inhaltlich ausreichenden - gesetzlichen Regelungen durch die Behörden als verbesserungsbedürftig angesehen werden, wäre eine Änderung vorwiegend in formaler Hinsicht in Betracht zu ziehen. Ziel wäre es, die bestehenden Vorgaben deutlicher bzw. klarer zu fassen.

10. Die Verwaltungskosten

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz verweist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch auf § 10 IFG, nimmt jedoch dessen Absatz 3 aus, welcher eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung der Gebühren und Auslagen beinhaltet. Daher konnte nach dem aktuellen Thüringer Informationsfreiheitsgesetz keine gesonderte Regelung der Verwaltungskosten erfolgen. In Ermangelung einer spezifischen Regelung wurde bisher das Thüringer Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung angewandt. Um diesen Zustand zu beheben, wäre eine Kostenordnung für das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen, was die Aufnahme einer entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in das Gesetz erfordert.

Hinsichtlich der Gebühren kann eine Orientierung an der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erfolgen, da diese für die Bearbeitung der Anträge nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz überwiegend als kostendeckend eingestuft wurde. Gegen eine Regelung entsprechend § 89 Abs. 3 bis 5 AO spricht, dass dem Informationszugang grundsätzlich ein Wert beigemessen werden müsste, zu dessen Festlegung die antragstellende Person zudem darlegungspflichtig wäre. Durch die Darlegungspflicht der antragstellenden Person zum Zwecke der Gebührenbemessung würde die grundsätzliche Begründungsfreiheit der Antragstellung leer laufen. Dies widerspricht dem Wesen des voraussetzungslosen Anspruchs auf Informationszugang. Da sich zudem eine Bewertung der mit der Informationsgewinnung verbundenen – zum Teil ideellen – Interessen nahezu ausschließt, erscheint es überlegenswert, die Verwaltungskosten allein an der Kostendeckung auszurichten.

II. Praktische Anwendung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes

Aus den ermittelten Zahlen lässt sich insgesamt ein positives Bild der Antragsbearbeitung durch die Behörden feststellen.

1. Die Bearbeitungszeiten - § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 IFG

Nach § 7 Abs. 5 IFG ist die Information dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen und soll innerhalb eines Monats erfolgen. Nach § 9 Abs. 1 IFG hat auch die (teilweise) ablehnende Entscheidung über den Antrag innerhalb eines Monats zu erfolgen. Diese Fristen gelten nicht, wenn betroffene Dritte in dem nach § 8 IFG vorgegebenen Verfahren zu beteiligen sind.

Ausgehend von diesen Fristen ergeben die Bearbeitungszeiten der Thüringer Behörden eine gute Bilanz, da etwa drei Viertel der Anträge innerhalb von zehn Arbeitstagen und, abgesehen von Einzelfällen, alle weiteren Anträge innerhalb von einem Monat beschieden werden.

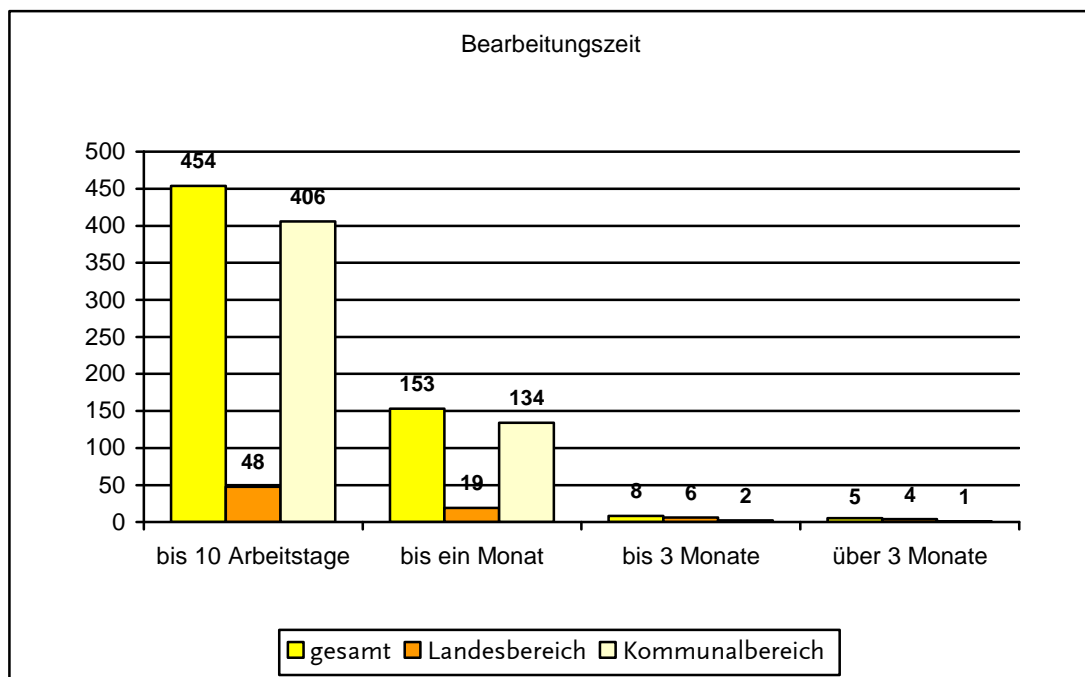


Abbildung 7

2. Der Bearbeitungsaufwand

Hinsichtlich des durchschnittlichen Zeitaufwands, der für die Bearbeitung der Anträge aufgewandt wurde,

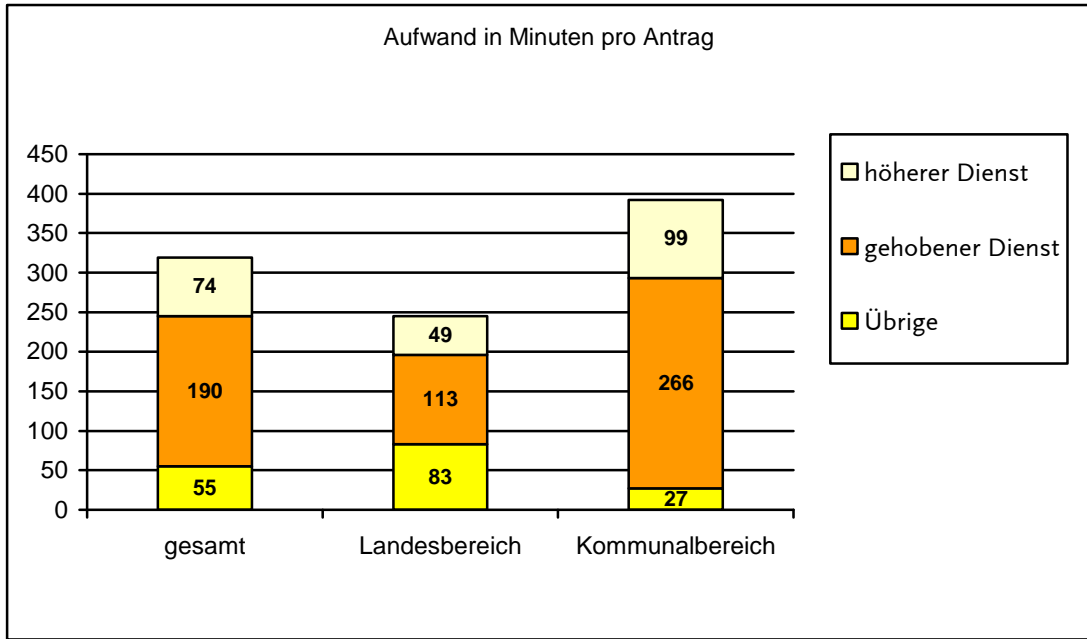


Abbildung 8

ist zu berücksichtigen, dass bereits ein Antrag zu erheblichen Abweichungen führen kann. Als Beispiel sei hier der Arbeitsaufwand des TFM angeführt, das innerhalb des Evaluationszeitraums drei Anträge zu bearbeiten hatte, von denen einer mit sehr hohem Aufwand verbunden war mit der Folge, dass auch der durchschnittliche Arbeitsaufwand ungewöhnlich hoch ausfällt:

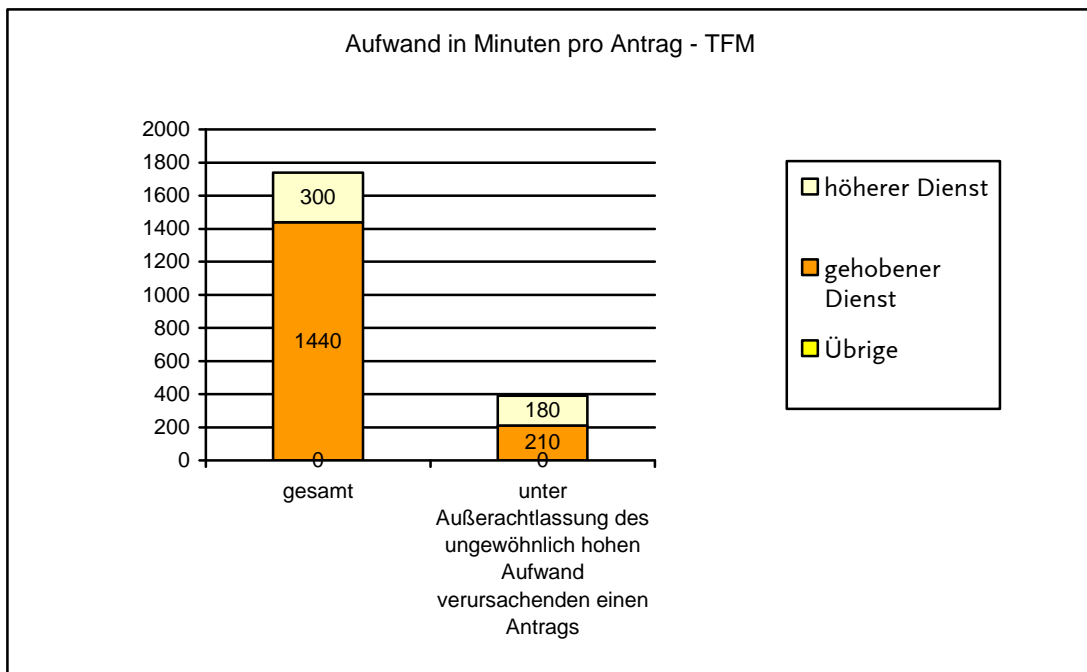


Abbildung 9

Dies verdeutlicht, dass einzelne Anträge zu einer erheblichen Belastung der Behörde führen können. Die Anregung der Behörden zur Einführung eines Ausschlussgrundes wegen Missbrauchs des Rechts auf Zugang zu Informationen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 IFG die Ablehnung eines Antrags wegen unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand nur in den Fällen gegeben ist, in denen bereits feststeht, dass dem Antrag nur teilweise stattzugeben sein wird. Im Übrigen führt ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 IFG lediglich dazu, dass die Behörde von einer durch die antragstellende Person gewählten Art des Informationszugangs abweichen kann.

Die Einschränkung des § 7 Abs. 2 IFG auf Anträge, denen nur zum Teil stattgegeben werden kann, sollte daher überprüft, und gegebenenfalls angepasst werden. Es drängt sich kein zwingender Grund auf, den Schutz der Verwaltung vor übermäßigem Verwaltungsaufwand lediglich auf solche Anträge zu beschränken, bei denen fest steht, dass sie nur zum Teil zu gewähren sind.

3. Verwaltungsgebühren und Auslagen - § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 IFG

Nach § 10 Abs. 1 IFG werden, mit Ausnahme für die Erteilung einfacher Auskünfte, für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erhoben, die nach § 10 Abs. 2 IFG so zu bemessen sind, dass - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands - der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Auch in dieser Hinsicht zeigt sich für Thüringen nach den erhobenen Daten ein im Sinne der antragstellenden Person positives Bild: In den weit überwiegenden Fällen wurden keine oder geringe Verwaltungskosten festgesetzt. Dies betrifft sowohl die Gebühren als auch die Auslagen.

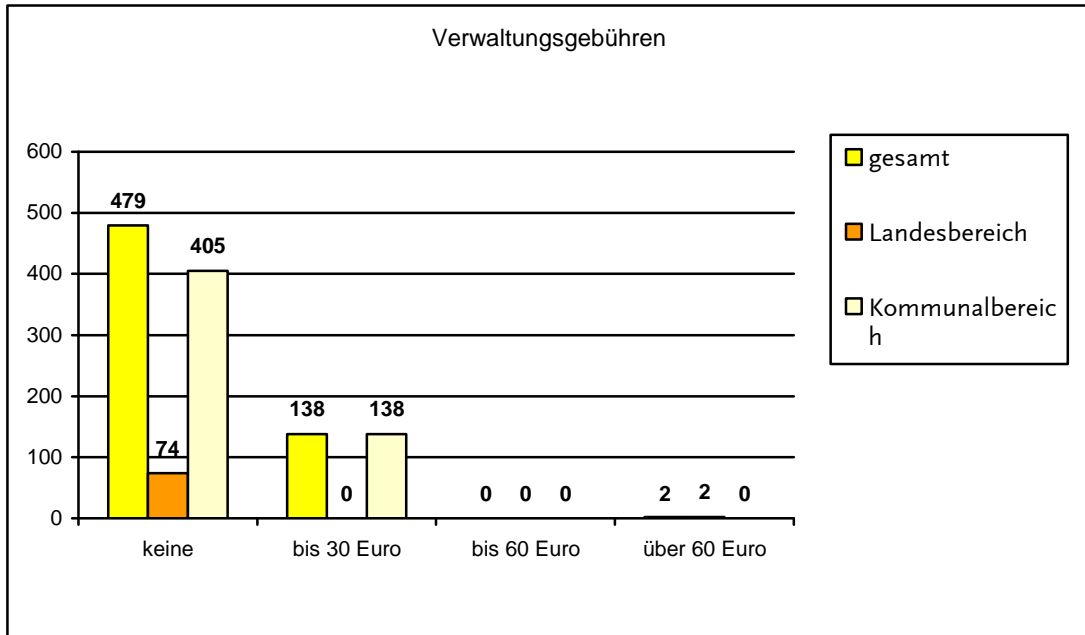


Abbildung 10

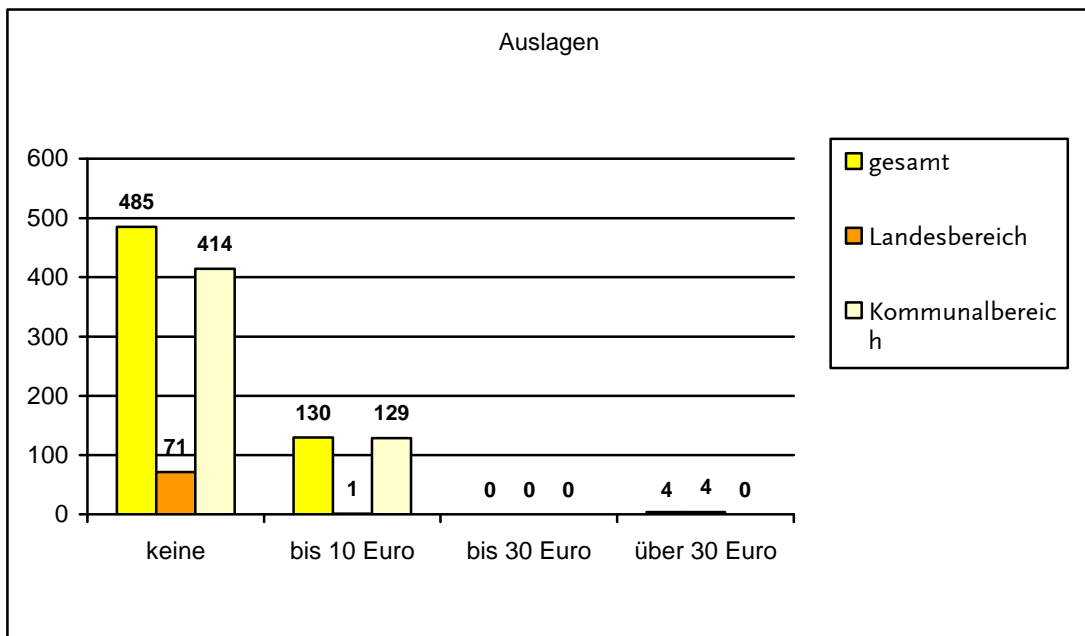


Abbildung 11

4. Die Antragstellung durch einen Insolvenzverwalter

Die konkret benannten Probleme, die sich bei einer Antragstellung durch einen Insolvenzverwalter stellen, sind nicht verallgemeinerungsfähig. Sie betreffen einen Sonderfall, dessen abstrakt-gesetzliche Regelung nicht erforderlich erscheint, da die Fragen mit den herkömmlichen Methoden der Gesetzesauslegung ggf. im Zusammenhang mit der sich hierzu bereits entwickelnden Rechtsprechung gelöst werden können. Ebenso wären weitere Hinweise in Form von Verwaltungsvorschriften denkbar, um einen einheitlichen Vollzug des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes in diesem Bereich zu gewährleisten. In diese könnten auch die seit dem Erlass der Anwendungshinweise zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (Anlage C) durch die Rechtsprechung und Praxis geklärten Fragen einbezogen werden.

III. Fazit

Während der Evaluation wurde festgestellt, dass die Behörden, sofern sie mit dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz bisher nicht konkret in Berührung kamen, kaum Kenntnisse über diese Rechtsmaterie vorweisen können. So werden Anfragen der Bürger, gleich welcher Art, nach Möglichkeit schnell und unkompliziert beantwortet, wobei die Frage nach der Rechtsgrundlage, auf die sich das Begehren stützt, zum Teil offen bleibt. Gerade eine Abgrenzung der Anträge nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz zu der nach § 25 ThürVwVfG bestehenden Auskunftspflicht findet zum Teil nicht statt. Ebenso musste festgestellt werden, dass Kenntnisse über das Verhältnis des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes zu anderen besonderen Rechten auf Informationszugang - wie etwa nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz und dem Thüringer Archivgesetz - zum Teil fehlen. Dieses Bild erscheint unproblematisch, solange die Behörden schutzwürdige Belange der antragstellenden Person, betroffener Dritter und öffentlich-rechtlicher Stellen - nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Gemeinsamkeiten der verschiedenen Zugangsrechte - wahren.

Da es im Evaluierungszeitraum kaum Fälle gibt, in denen die antragstellende Person oder Dritte um Rechtsschutz ersucht haben, kann auch von einer hohen Akzeptanz der Behördenentscheidungen ausgegangen werden.

Dennoch bleibt es unter dem Blickwinkel der betroffenen Rechte und Rechtsgüter wünschenswert, die Mitarbeiter weiter zu sensibilisieren.

Die mit dem Gesetz mittelbar verfolgten Ziele einer gestiegenen Akzeptanz staatlichen Handelns und einer verstärkten Mitwirkung der Bürger an politischen Prozessen dürften aufgrund der erhobenen Informationen eher als noch unerfüllt gelten, da von dem Recht auf Informationszugang nur verhalten Gebrauch gemacht wird. Da der Vollzug des Gesetzes durch die Behörden ergeben hat, dass die Anträge grundsätzlich schnell und mit Blick auf die Verwaltungskosten bürgerfreundlich bearbeitet werden, erscheint eine Beförderung der genannten Ziele primär nicht durch Änderungen des Gesetzes erreichbar.

E. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Seite 23): Antragstellende Personen

Abbildung 2 (Seite 24): Anzahl der gestellten Anträge nach Landes- und Kommunalbereich

Abbildung 3 (Seite 25): Bezug der antragstellenden Personen zu einem zugrundeliegenden
Verwaltungsverfahren

Abbildung 4 (Seite 27): Die Anwendung der Ablehnungsgründe zum Schutz Rechte Dritter
unter gesonderter Darstellung der personenbezogenen Daten

Abbildung 5 (Seite 29): Angewandte Ablehnungsgründe

Abbildung 6 (Seite 31): Form der Entscheidung über den Antrag

Abbildung 7 (Seite 34): Bearbeitungszeiten

Abbildung 8 (Seite 35): Aufwand in Minuten pro Antrag

Abbildung 9 (Seite 35): Aufwand in Minuten pro Antrag - TFM

Abbildung 10 (Seite 37): Verwaltungsgebühren

Abbildung 11 (Seite 37): Auslagen

Anlagen

Anlage I

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256)

§ 1 Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

(1) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung sind mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Landes, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 5 IFG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antragsteller ein rechtliches Interesse am Zugang zu personenbezogenen Daten geltend machen muss. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit sich die in Satz 1 genannten Stellen dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang steht lediglich Antragstellern zu, die Unionsbürger sind oder einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 3 IFG nicht

1. gegenüber dem Landtag, dem Rechnungshof, dem Bürgerbeauftragten, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie den Organen der Rechtspflege, insbesondere Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden,

2. soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen,

3. für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Abs. 2 IFG findet Anwendung,

4. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land haben kann.

§ 2 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und fünf Jahre nach dem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage II

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes -
Informationsfreiheitsgesetz – IFG – vom 5. September 2005 (BGBl. S. 2722)

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) internationale Beziehungen,
 - b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
 - c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
 - d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
 - e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,

- g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
 3. wenn und solange
 - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
 - b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
 4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
 5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
 6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
 7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
 8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Abschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des

Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 7 Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Mo-

nats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

§ 10 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

§ 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

§ 12 Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen

(§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Änderung anderer Vorschriften *(hier nicht abgedruckt)*

§ 14 Bericht und Evaluierung

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage III

Allgemeine Anwendungshinweise zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG, ThürStAnz. 2010 S. 1051)

Inhaltsverzeichnis

I. Verhältnis des Informationsanspruchs zu Spezialgesetzen

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 1 Abs. 3 IFG
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Betroffenen
 - 1.3 Zugang zu Umweltinformationen
2. Akteneinsicht gemäß § 29 ThürVwVfG und § 25 SGB X

II. Informationsanspruch

1. Anspruchsberechtigter
2. Anspruchsgegner
3. Anspruchsinhalt
 - 3.1 Amtliche Information
 - 3.2 Informationszugang

III. Ausnahmen

1. § 1 Abs. 3 ThürIFG
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 IFG
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 4 IFG

IV. Schutz personenbezogener Daten

1. Allgemeine personenbezogene Daten
 - 1.1 Begriff der personenbezogenen Daten
 - 1.2 Rechtliches Interesse
 - 1.3 Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit
2. Besondere Arten personenbezogener Daten
3. Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

V. Schutz geistigen Eigentums

1. Begriff des geistigen Eigentums

- 1.1 Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
- 1.2 Bereich des Urheberrechts
 - 1.2.1 Geschütztes Werk
 - 1.2.2 Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG
 - 1.2.3 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, §§ 16, 17 UrhG
- 1.3 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- 2. Anhörung Betroffener
- 3. Behörde als Inhaber von Schutzrechten

VI. Praktische Antragsbearbeitung

- 1. Antragserfordernis
- 2. Zuständige Behörde
- 3. Form und Begründungserfordernis des Antrags
- 4. Beteiligung Dritter
- 5. Fristen und Bearbeitungshinweise
- 6. Bescheiderteilung und Verfahren bei (Teil-)Ablehnung

VII. Gebühren

VIII. Veröffentlichungspflichten

Am 29. Dezember 2007 ist das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256) in Kraft getreten. Das ThürIFG ist im Wesentlichen als Verweisgesetz auf das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) ausgestaltet. Die Bestimmungen des IFG sind unter Beachtung der im Landesgesetz aufgeführten Ausnahmen gemäß § 1 Satz 1 ThürIFG von den Behörden des Landes sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen, entsprechend anzuwenden.

Hierzu werden die nachfolgenden Hinweise^a gegeben:

I. Verhältnis des Informationsanspruchs zu Spezialgesetzen

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 1 Abs. 3 IFG

1.1 Allgemeines

^a Auch das Bundesministerium des Innern hat Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz herausgegeben (GVBl. 2005, S 1346), auf diese wird ergänzend hingewiesen.

§ 1 Abs. 3 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG enthält eine Subsidiaritätsklausel gegenüber fachgesetzlichen Spezialregelungen, die ebenfalls den Zugang zu amtlichen Schriftstücken und Dateien betreffen. Diese Spezialregelungen gehen in ihrem Anwendungsbereich dem Anspruch nach dem ThürIFG vor. Grundsätzlich bedeutet dies, dass der Anspruch auf Information nach dem ThürIFG ausgeschlossen ist, soweit ein Informationsanspruch nach einer anderen gesetzlichen Regelung gegeben ist. Es ist also zunächst immer zu prüfen, ob ein Zugang zu amtlichen Informationen spezialgesetzlich geregelt ist.

Dabei ist zu beachten, dass je nach Ausgestaltung der Spezialnorm die von § 1 Abs. 3 IFG angeordnete Subsidiarität des ThürIFG im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulässt, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des ThürIFG entfalten kann.

Dabei sperren alle Regelungen des Fachrechts, die den Zugang zu Informationen, seien es Unterlagen, Schriftstücke, Akten, Dateien oder anderes, abschließend behandeln, den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem ThürIFG. Ein Rückgriff auf das ThürIFG ist dann nicht mehr möglich, da sich der Informationszugang ausschließlich nach der fachgesetzlichen Regelung bestimmt. Für den Ausschluss der Anwendbarkeit des ThürIFG ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller tatsächlich einen Anspruch durchsetzen kann, sondern es genügt, dass das Fachrecht einen solchen Anspruch grundsätzlich abstrakt gewährt oder ausschließt.^b

Kommt eine Spezialnorm in Betracht, ist daher immer gesondert die Frage zu beantworten, ob diese den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regeln will. Dabei kommt es darauf an, ob das Spezialgesetz den Informationsanspruch von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen (zum Beispiel der Darlegung eines berechtigten Interesses) abhängig macht, die dem Schutz des inhaltlich bestimmten Anspruchsgegenstands dienen (Beispiel: §§ 474 ff. Strafprozessordnung [StPO]). Würde das IFG einen parallelen voraussetzungslosen Zugang gewähren, würde dies dem Schutzzweck der Spezialnorm zuwiderlaufen^c. Unabhängig davon, ob der Antragsteller nach der spezielleren Vorschrift im Ergebnis über einen Auskunftsanspruch verfügt, ist in diesen Fällen ausschließlich auf der Basis der Regelungen des speziellen Fachgesetzes zu entscheiden, ob zu den dort bezeichneten Informationen Zugang gewährt wird.

Soweit der Schutzzweck des Spezialgesetzes nicht tangiert wird, bleiben die Vorschriften des ThürIFG nachrangig gegenüber den Spezialgesetzen anwendbar^d. Beispielsweise kann ein Journalist nicht nur auf der Basis des § 4 Thüringer Pressegesetz (TPG) Auskunftsansprüche stellen, sondern sich in seiner Eigenschaft als natürliche Person auch auf das ThürIFG beziehen, wenn die Voraussetzungen der spezielleren presserechtlichen Norm nicht vorliegen.

^b Vgl. Jastrow/Schaltmann, IFG, § 1 Rn. 60 f.

^c Vgl. Rossi, IFG, § 1 Rn. 109; Berger/Roth/Scheel, IFG, § 1 Rn. 118

^d Berger/Roth/Scheel, IFG, § 1 Rn. 118; für den generellen Ausschluss einer Rückgriffsmöglichkeit auf das IFG dagegen Jastrow/Schaltmann, a. a. O., § 1 Rn. 60 ff.

Besondere bereichsspezifische landesrechtliche Auskunftsansprüche beinhalten zum Beispiel § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), §§ 31, 32 Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG), § 18 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, § 25 Abs. 3 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz.

1.2 Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch des Betroffenen

Sofern eine natürliche Person als Betroffener Auskunft zu den bei der öffentlichen Stelle zu seiner Person gespeicherten Daten begehrt, kommt in jedem Fall der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch zur Anwendung. So sind in Artikel 6 Abs. 4 der Thüringer Verfassung sowie in § 13 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 26 ThürDSG allgemeine datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche festgeschrieben. Daneben gibt es eine Vielzahl von bereichsspezifischen landesrechtlichen (zum Beispiel § 19 Thüringer Archivgesetz, § 100 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG), § 95 Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz, § 27 Abs. 8 Thüringer Krankenhausgesetz, § 60 a Thüringer Landesmediengesetz, § 9 ThürMeldeG, § 47 Polizeiaufgabengesetz, §§ 47, 57 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien, § 24 Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz, § 11 Thüringer Verfassungsschutzgesetz) und bundesrechtlichen (§ 491 StPO, § 83 Sozialgesetzbuch X [SGB X]) Auskunftsansprüchen.

Diese datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche bestehen unabhängig von allgemeinen oder speziellen Informationszugangsrechten (1.1) und können durch solche Informationszugangsregelungen auch nicht eingeschränkt werden, weil es sich bei den datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen und den Informationszugangsansprüchen um unterschiedliche Regelungsbereiche handelt. Das Informationsrecht ist neben den datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen prinzipiell anwendbar, weil die Ansprüche nach dem ThürIFG insgesamt sehr viel weiter reichen.

1.3 Zugang zu Umweltinformationen

Begehrt der Auskunftssuchende den Zugang zu Umweltinformationen, ist das ThürUIG heranzuziehen. Dieses regelt als Spezialgesetz den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Umweltinformationen. Das ThürIFG wird nach § 1 Abs. 3 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG vom ThürUIG verdrängt, wobei hier von einer verdrängenden Spezialität auszugehen ist. Das ThürIFG ist also nicht anwendbar, wenn das ThürUIG Anwendung findet. Ein parallel gewährter voraussetzungsloser Zugang nach dem ThürIFG liefe dem Schutzzweck der Spezialnorm ThürUIG zuwider und würde den engeren Zugang nach dem spezielleren ThürUIG leer laufen lassen.

2. Akteneinsicht gemäß § 29 ThürVwVfG und § 25 SGB X

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG stellt ausdrücklich klar, dass der Informationsanspruch des ThürIFG für Informationen aus laufenden Verfahren nicht gegeben ist. Damit besteht neben dem Akteneinsichtsrecht Verfahrensbeteiligter gemäß § 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 25 SGB X, das

durch § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG für Verfahrensbeteiligte nicht eingeschränkt wird, kein Informationsanspruch von nicht am Verfahren beteiligten Personen in laufenden Verfahren (vgl. Gliederungspunkt III.1. dritter Anstrich).

II. Informationsanspruch

1. Anspruchsberechtigter (§ 1 Abs. 2 ThürIFG)

Nach § 1 Abs. 2 ThürIFG haben Anspruch auf Informationszugang alle Antragsteller, die Unionsbürger sind oder die einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Damit trifft das Landesgesetz eine vom IFG abweichende Regelung. Der Anwendungsbereich des IFG ist weiter. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG steht der Informationsanspruch Jedermann zu.

Die Unionsbürgerschaft wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt (Artikel 17 EG-Vertrag). Jeder Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist zugleich Unionsbürger. Entsprechend steht jeder natürlichen Person, die zugleich Träger der Unionsbürgerschaft ist, die Anspruchsberechtigung zu. Ein Anspruch steht überdies auch Antragstellern zu, die einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Juristische Personen des Privatrechts sind anspruchsberechtigt, sofern sie einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Über die genannten Personen hinaus, denen volle Rechtsfähigkeit zukommt, sind auch diejenigen Personenmehrheiten anspruchsberechtigt, denen durch die Rechtsordnung inklusive der Rechtsprechung eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt wurde (z. B. Partei, Gewerkschaft, Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, OHG, KG).

In den Fällen, in denen die Anspruchsberechtigung der Personenmehrheit zweifelhaft oder ausgeschlossen ist, ist zumindest der jeweilige Unterzeichner als natürliche Person antragsbefugt, sofern er Unionsbürger ist oder einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Der Antrag ist dann als Antrag dieser Person weiter zu bearbeiten.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten Amtshilfenvorschriften bzw. Auskunfts- oder Übermittlungsrechte und -pflichten als speziellere Regelungen (bspw. §§ 4–8 ThürVwVfG, §§ 3–7 SGB X, §§ 111–117 Abgabenordnung [AO]).

2. Anspruchsgegner (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG)

Den Bestimmungen des ThürIFG unterliegen Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen.

Zum Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung gehören die Behörden des Landes, aber auch Landesbetriebe nach § 26 Abs. 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung. Der Behördenbegriff des ThürIFG entspricht dem weiten Ansatz des § 1 Abs. 2 ThürVwVfG.

Auch die mittelbare Staatsverwaltung wird von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG erfasst. Selbstständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder seiner Gebietskörperschaften unterstehen, fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Hierzu gehören rechtsfähige Körperschaften wie die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise sowie Anstalten, berufsständische Kammern und sonstige Selbstverwaltungskörperschaften wie beispielsweise Zweckverbände. Anspruchsgegner sind auch Verwaltungsgemeinschaften, die nach § 46 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Staatliche Schulen fallen als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 13 Thüringer Schulgesetz dann unter das ThürIFG, soweit sie als Behörden tätig werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG fallen auch solche natürliche Personen und juristische Personen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, deren sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG genannten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. Hierbei kann es sich um Verwaltungshelfer (Beispiel: Abschleppunternehmer) handeln oder um natürliche und juristische Personen, die im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft (Public Private Partnership) öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Der Antrag auf Informationszugang ist an diejenige Stelle zu richten, für die die natürliche oder juristische Person jeweils tätig wird (vgl. § 1 Abs. 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG).

§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG stellt klar, dass das IFG keinen Anspruch gegen Private gibt. Anspruchsgegner ist die Behörde. Daher ist zu unterscheiden: Beliehene sind selbst Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 ThürVwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG, sie sind daher selbst auskunftsverpflichtet. Darüber hinaus gewährt das ThürIFG keinen Auskunftsanspruch gegen Private. Daher sind solche juristische Personen des Privatrechts, die der Sphäre des Landes oder seiner Gebietskörperschaften zuzurechnen sind (beispielsweise Beteiligungsgesellschaften oder zivilrechtliche Vertragspartner), ebenfalls nicht nach dem Gesetz auskunftspflichtig, sofern sie nicht Beliehene sind.

Dies gilt auch, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. In diesem Fall besteht aber grundsätzlich ein Auskunftsanspruch gegen die die Anteile der Gesellschaft haltende juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf die bei ihr vorhandenen amtlichen Informationen.

3. Anspruchsinhalt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG)

Es besteht Anspruch auf „Zugang zu amtlichen Informationen“, § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

3.1 Amtliche Information

Amtliche Informationen sind nach § 2 IFG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, nicht aber Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Zugang ist danach zu all denjenigen Informationen zu gewähren, die Bestandteil der Aktenführung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG genannten Stellen sind. Dies gilt auch für Entwürfe und Notizen, die zu Dokumentationszwecken Bestandteil der Akten geworden sind. Zu beachten ist, dass Informationsansprüche nicht durch parallele Aktenführung in Handakten unterlaufen werden dürfen.

Erfasst werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (zum Beispiel Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (zum Beispiel Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein (siehe § 2 Nr. 1 IFG).

Herauszugeben sind nur Informationen, die bei der vom Antrag betroffenen Behörde vorliegen. Zwar gewährt § 1 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG den Informationsanspruch auch in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben Privater bedient, ohne sie zu beleihen. Anspruchsgegner ist aber auch dann die Behörde, deren Aufgaben der Antrag betrifft, §§ 7 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG^e, (vgl. oben Gliederungspunkt II. 2). Es sind nur die bei der Behörde vorliegenden amtlichen Informationen, nicht aber die beim Privaten befindlichen Akten vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst^f. Etwas anderes gilt, wenn eine Beleihung vorliegt. Beliehene sind selbst Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 ThürVwVfG und § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG (vgl. oben Gliederungspunkt II. 2).

Sind Akten lediglich beigezogen, so verbleibt die rechtliche Verfügungsbefugnis bei der Ursprungsbehörde. Antragsteller sind an diese zu verweisen.

3.2 Informationszugang

Als Arten des Informationszugangs werden in § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG genannt:

- Auskunftserteilung (Auskünfte können nach § 7 Abs. 3 IFG mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörden sind dabei nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.);
- Akteneinsicht (auch in elektronischer Form);
- Zurverfügungstellen in sonstiger Weise in Fällen, in denen mehr als eine bloße Auskunft gewollt ist, die Einsichtnahme in Bild und Schrift aber ausscheidet (zum Beispiel: Vorspielen eines Tonträgers).

^e Jastrow/Schlatmann, a. a. O., § 1, Rn. 46

^f Jastrow/Schlatmann, a. a. O., § 7, Rn. 17

Der Antragsteller hat zwischen den genannten Möglichkeiten des Zugangs ein Wahlrecht. Das IFG gewährt allerdings kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang („Blättern in den Akten“). § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG sieht vor, dass der Antragsteller die Art des Informationszugangs bestimmen kann. Macht er von diesem Recht nicht Gebrauch, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Macht der Antragsteller jedoch von seinem Wahlrecht Gebrauch, ist das Ermessen der Behörde insoweit beschränkt, als sie nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der gewünschten Art des Informationszuganges abweichen kann.

Daraus folgt jedoch nicht, dass die Einsichtnahme in Originalakten bei der Behörde der Regelfall ist. Vielmehr werden regelmäßig Abschriften versandt oder zur Einsicht gegeben werden. Von der begehrten Art des Informationszugangs darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden (siehe § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG). Ein solcher kann insbesondere bei deutlich höherem Verwaltungsaufwand, etwa bei Massenverfahren (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG zur Verfahrenserleichterung bei Antragsstellung durch mehr als 50 Personen) oder der notwendigen Wahrung von Schutzbelangen nach §§ 3 bis 6 IFG, sowie § 1 Abs. 3 ThürIFG vorliegen. Über die Form der Informationsgewährung entscheidet die Behörde nach allgemeinen Ermessensgrundsätzen. Das Zugangsrecht bewirkt nicht, dass der Antragsteller die Akten der Behörde in jedem Fall frei einsehen kann. Wird zum Beispiel Einsichtnahme in Akten beantragt, kann es ausreichen, Auszüge oder auch Kopien zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Einsichtnahme in CD-ROMs, DVDs, Videos oder Disketten. Soweit im Einzelfall unmittelbare Akteneinsicht erfolgen kann, soll diese beaufsichtigt werden. Auch wenn es zweckmäßig sein kann, einen Raum zur Einsichtnahme bereitzustellen, zwingt dies nicht zur ständigen Reservierung eines bestimmten Raumes. Der Dienstbetrieb der Behörde soll durch die Einsicht nicht gestört werden.

Die Behörde muss entscheiden, ob dem beantragten Informationszugang wichtige Gründe entgegenstehen. Hierzu hat sie die Ausnahmegründe der §§ 3 bis 6 IFG zu prüfen und gegebenenfalls einen betroffenen Dritten nach § 8 IFG zu beteiligen (vgl. unten Gliederungspunkte III. und IV.).

III. Ausnahmen

Der Informationsanspruch kann insbesondere durch öffentliche und private Belange der §§ 3 bis 6 IFG (Ausnahmegründe) beschränkt oder ausgeschlossen sein. Ausnahmegründe muss die Behörde darlegen⁸.

1. § 1 Abs. 3 ThürIFG

Der Anspruch auf Informationszugang ist ausgeschlossen

⁸ Das bisherige allgemeine Regel-Ausnahme-Verhältnis, wie es sich aus § 29 ThürVwVfG ergibt, wurde umgekehrt.

- gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 ThürIFG gegenüber dem Landtag, dem Rechnungshof, dem Bürgerbeauftragten, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie Organen der Rechtspflege, insbesondere Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden;

Es handelt sich hierbei um eine **Bereichsausnahme**. Das bedeutet, dass der gesamte Bereich von der Anwendung des ThürIFG ausgenommen ist; Einzelprüfungen finden im Gegensatz zu der überwiegenden Zahl der übrigen Ausnahmetatbestände nicht statt. Diese Stellen sind von dem ThürIFG auch nicht insoweit erfasst, als sie Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen. Die Bestimmung ist damit weiter als § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g IFG, der einen Anspruch nur bei zu erwartender nachteiliger Auswirkungen in derartigen Verfahren ausschließt und ihn im Übrigen gewährt.

Die Vorschrift schützt allein die Arbeitsfähigkeit der in dieser Bestimmung bezeichneten Stellen, so dass deren Unterlagen grundsätzlich - sofern nicht nach anderen Bestimmungen des Gesetzes Ausnahmen gelten – nach dem ThürIFG eingesehen werden können, wenn sie in den Besitz einer anderen Behörde gelangt sind. Demgegenüber besteht in den folgenden Nummern des Absatzes 3, die sich nicht auf den Ausschluss eines Anspruchs „gegenüber“ einem Organ, sondern auf bestimmte Vorgänge beziehen, die Sperrwirkung unabhängig davon, in wessen Besitz sich diese Unterlagen gerade befinden.

Da die Polizeibehörden und -beamten nach § 163 StPO Straftaten zu erforschen haben, ist die Polizei in diesem Rahmen Strafverfolgungsbehörde. Deshalb ist der Zugang zu Informationen, welche die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung erhoben hat bzw. in anderem Zusammenhang erhoben und zulässigerweise im Strafverfahren verwendet hat, ausgeschlossen. Da es sich bei § 1 Abs. 3 Nr. 1 ThürIFG um eine Bereichsausnahme handelt, sind die Polizeibehörden im Bereich der Strafverfolgung von dem ThürIFG auch insoweit nicht erfasst, als sie Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen. Da sich die

Abgrenzung im Einzelfall schwierig gestalten kann, jedoch der gesamte Bereich der Strafverfolgung aus dem Anwendungsbereich herausgenommen ist, sollte in Zweifelsfällen davon ausgegangen werden, dass die Polizei (auch) strafverfolgend tätig ist und ein Informationsanspruch nach dem ThürIFG nicht besteht. Nur wenn sich eindeutig feststellen lässt, dass die Polizei in dem betroffenen Bereich ausschließlich präventiv tätig ist, kann ein Informationsanspruch gegeben sein, sofern nicht andere Ausnahmetatbestände greifen. Polizeiliche Informationen, die dem präventiven Bereich zuzuordnen sind, können insbesondere über § 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG vor dem Herausgabeanspruch geschützt sein.

Disziplinarbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Behörden, soweit sie im Rahmen ihrer Dienstvorgesetzteneigenschaft Disziplinarverfahren durchführen. Disziplinarverfahren richten sich gegen Beamte, denen ein Fehlverhalten im Dienst vorgeworfen wird. Da es sich um eine Bereichsausnahme handelt, sind sämtliche Informationen, die mit der Arbeit als Disziplinarbehörde im Zusammenhang stehen, vom Anspruch ausgeschlossen, also nicht nur die Disziplinarakten als Teil

der Personalakten, die bereits nach dem Beamtenrecht geschützt sind, sondern auch die Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens dienen oder die Entscheidung der Einleitung selbst zum Inhalt haben sowie sonstige Informationen wie beispielsweise statistische Auswertungen über Häufigkeit oder Dauer von Disziplinarverfahren.

- gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 ThürIFG, soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen;

- gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG für Informationen aus laufenden Verfahren;

Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme zu § 1 Abs. 3 IFG dar. Danach gehen spezielle Auskunftansprüche dem IFG vor, allerdings mit Ausnahme von § 29 ThürVwVfG und § 25 SGB X (vgl. Gliederungspunkt I. 2.). Im Gegensatz dazu besteht nach dem ThürIFG im laufenden Verwaltungsverfahren kein Informationsanspruch. Das bedeutet, dass im laufenden Verwaltungsverfahren nach § 29 ThürVwVfG in jedem Fall ein Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten besteht, das auch nicht unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG verweigert werden kann. Auch nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG bleibt es beim Vorrang spezieller Zugangsregelungen, hier § 29 ThürVwVfG und § 25 SGB X, und daneben bei der zusätzlichen Anwendung des ThürIFG allerdings mit folgender Einschränkung: Ein Informationsanspruch insbesondere von Personen, die nicht Verfahrensbeteiligte sind, besteht nicht. Auch das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellt ein Verwaltungsverfahren dar, in welchem der Informationsanspruch nach dem ThürIFG ausgeschlossen ist. Nach dem Abschluss des Verfahrens gilt allerdings § 4 Abs. 2 IFG. Er sieht vor, den Antragsteller regelmäßig über den Abschluss eines Verfahrens zu informieren. Dadurch wird dem Antragsteller ermöglicht, seinen Antrag bei fortbestehendem Interesse zu wiederholen.

- gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 ThürIFG, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land haben kann.

Durch die Bestimmung wird ermöglicht, dass die Herausgabe von in Thüringen vorliegenden Informationen des Bundes oder eines anderen Landes zum Schutz von öffentlichen Belangen verweigert werden kann (zum Verfahren vgl. unten Gliederungspunkt VI.2). § 3 IFG bedurfte insoweit einer Ergänzung, weil er allein auf die Belange des Bundes zugeschnitten ist.

Liegt der Ausnahmegrund vor, darf die Information nicht gegeben werden; eine zusätzliche Abwägung findet nicht statt. Das Tatbestandsmerkmal „haben kann“ bedeutet, dass die Behörde im Einzelfall darlegen muss, ob und inwieweit durch die Erteilung der Auskunft die konkrete Möglichkeit besteht, dass die entsprechenden Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land nachteilig beeinträchtigt sind. Der Begriff „nachteilige Auswirkungen“ ist weit zu verstehen.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31. Mai 2007 (Gz.: 2 A 93.06) verlangt das Tatbestandsmerkmal „nachteilige Auswirkungen“ (da es sich bei § 3 Nr. 1 IFG um einen Ausnahme-

tatbestand zu § 1 Abs. 1 IFG handelt), dass „eine (mögliche) Belastung [der außenpolitischen Beziehungen] nicht pauschal, sondern bezogen auf den Einzelfall von der auskunftsverpflichteten Stelle dargelegt wird. Die auf den Einzelfall bezogenen Gründe müssen zwar nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützten Informationen möglich sind; sie müssen aber – jedenfalls im Verfahren ihrer gerichtlichen Überprüfung – so einleuchtend und nachvollziehbar dargelegt werden, dass sie unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange noch als ausreichend anerkannt werden können“.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 IFG

Weitere Ausnahmen vom Anspruch auf Informationsfreiheit ergeben sich aus dem Verweis auf § 3 IFG. Danach ist ein Anspruch auf Information unter anderem ausgeschlossen

- sofern das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG);

Es handelt sich um eine Generalklausel für Sicherheitsbelange. Der Tatbestand greift bereits im Vorfeld einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Nr. 2 IFG) und bedarf keiner Gefahrenprognose; erfasst werden etwa polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung (zum Tatbestandsmerkmal „haben kann“ vgl. Nummer 1 am Ende). Die mit der Vorschrift verbundene Einschränkung der Informationsverpflichtung betrifft nur jene Informationen, deren Bekanntgabe tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit haben kann.

- sofern das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden haben kann, § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. d IFG (zum Tatbestandsmerkmal „haben kann“ vgl. Gliederungspunkt III. 1 am Ende);

Geschützt sind insbesondere die Informationen, die der Kontrolle des Steuerpflichtigen in Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b AO dienen, da eine Weitergabe dieser Daten den Kontrollzweck gefährden würde.

Ein Informationszugang ist daher nicht zu gewähren, wenn der Antragsteller dadurch Informationen erlangen würde, die ihn in die Lage versetzen könnten, sich auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen und in der Folge Sachverhalte zu verschleiern oder Spuren zu verwischen.

- § 3 Nr. 1 Buchst. e IFG findet keine Anwendung, weil der Bereich des Rechnungshofs schon nach § 1 Abs. 3 ThürIFG vom Anwendungsbereich ausgenommen wurde.

- wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit im Sinne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts gefährden kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 2 IFG);

Der Schutz greift immer dann, wenn das Bekanntwerden der Information eine konkrete Gefahr für eines der durch die öffentliche Sicherheit geschützten Rechtsgüter herbeiführen kann (zum Tatbestandsmerkmal „gefährden kann“ vgl. Gliederungspunkt III. 1 am Ende).

Der Tatbestand füllt die Schutzlücke des Ausnahmetatbestands des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG. Die Abgrenzung ist fließend. Unterschiede bestehen zum einen darin, dass die öffentliche Sicherheit bereits bei der drohenden Rechtsverletzung eines Einzelnen bedroht sein kann, während die innere Sicherheit üblicherweise über den Einzelfall hinausgeht und eine größere Anzahl von Personen betrifft. Zum anderen erfasst die innere Sicherheit zeitlich bereits Vorfeldsituationen, in denen die öffentliche Sicherheit noch nicht notwendig gefährdet ist.

- wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden, (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG);

Im Unterschied zu § 4 IFG gilt die Vertraulichkeit hier gerade auch außerhalb laufender Entscheidungsprozesse; Beispiele: interne Abstimmungen zwischen Ressorts im Vorfeld eines Gesetzentwurfs bis hin zum Kabinettsbeschluss, Abstimmungen im Vorfeld des Erlasses normähnlicher Regelungen, wie etwa bei einem Regionalplan gemäß § 14 Thüringer Landesplanungsgesetz oder der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 21 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft.

- wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 IFG i. V. m. dem Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I, dem Steuergeheimnis nach § 30 AO und dem Meldegeheimnis nach § 6 ThürMeldeG und ähnlichen Bestimmungen);

Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit genügt hingegen nicht, da das Gesetz ansonsten leer laufen würde.

Ob ein Dokument entsprechend eingestuft und damit dem Informationszugang entzogen wird, entscheidet die aktenführende Behörde. Neben der Einstufung „VS - nur für den Dienstgebrauch“ müssen auch die materiellen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verschlussache vorliegen, um den Zugangsanspruch abzulehnen. Allerdings besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Information über die Tatsache der Einstufung an sich, nicht jedoch auf Information über den genauen Grad der Einstufung.

Es sind jedoch auch die anderen Ausschlussgründe, insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG zu prüfen.

- hinsichtlich vorübergehend beigezogener Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 5 IFG);

Es gilt das Urheberprinzip, d. h., die Informationen sind vom Antragsberechtigten bei der Ursprungsbehörde anzufragen; erfasst sind hiervon auch vorübergehend beigezogene Akten anderer Behörden.

- bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags noch fortbesteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 7 IFG);

- für Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamts Thüringen, soweit es seine polizeiliche Aufgabe auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes wahrnimmt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 3 Nr. 8 IFG).

3. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 4 IFG – Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen

§ 4 IFG schützt den behördlichen Entscheidungsprozess insbesondere bei laufenden Verfahren. Da das ThürIFG im laufenden Verwaltungsverfahren keine Anwendung findet und der Anspruch nach dieser Bestimmung nur ausgeschlossen ist, soweit und solange die Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG), hat die Bestimmung für das Verfahren nach dem ThürIFG nur eingeschränkte Bedeutung.

Der Antragsteller soll unterrichtet werden, wenn das Verfahren abgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2 IFG).

IV. Schutz personenbezogener Daten Dritter

1. Allgemeine personenbezogene Daten

1.1 Begriff der personenbezogenen Daten

Ausnahmen vom Anspruch auf Informationsfreiheit ergeben sich aus dem Verweis auf § 5 IFG für personenbezogene Daten Dritter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG), soweit deren Schutzwürdigkeit das Informationsinteresse des Antragstellers in der Abwägung überwiegt.

Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 ThürDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Das sind Angaben wie der Name, eine Ausweisnummer, eine Versicherungsnummer oder auch eine Telefonnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse, mit deren Hilfe man die betreffende Person feststellen kann. Diese Angaben müssen mit Aussagen über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse verknüpft

sein. Persönliche Verhältnisse betreffen Angaben über die Person selbst und ihre Merkmale (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Konfession, Beruf u. s. w.). Sachliche Verhältnisse betreffen etwa den einer Person gehörenden Grundbesitz und ihre (vertraglichen) Beziehungen zu Dritten.

1.2 Rechtliches Interesse

Zugang zu personenbezogenen Daten besteht, sofern der Betroffene nicht einwilligt, nur, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse geltend macht, § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG. Im Rahmen einer Interessenabwägung stehen sich damit das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs und das Informationsinteresse des Antragstellers gegenüber. Der Begriff des schutzwürdigen Interesses wird in zahlreichen Gesetzen verwendet. Eine einheitliche Definition dafür gibt es nicht. Das schutzwürdige Interesse ist vielmehr einzelfallbezogen nach seiner systematischen Stellung im Gesetz zu betrachten. Im Übrigen ist nach allgemeinem Verständnis der Begriff des rechtlichen Interesses weiter als der des (subjektiven) Rechts, aber enger als der des berechtigten Interesses.

Im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes stützt sich das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs insbesondere auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).ⁱ Sinn und Zweck des § 5 IFG ist es gerade, dieses zu schützen.^j Es ist bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass Eingriffe in Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG nach Maßgabe der sog. „Sphärentheorie“ unterschiedlich zu rechtfertigen sind. Dabei wird zwischen Intim-, Privat- und Sozialsphäre unterschieden. Während sich ein Eingriff in die Intimsphäre als Kernbereich privater Lebensgestaltung wegen der absoluten Unantastbarkeit überhaupt nicht rechtfertigen lässt und somit das Geheimhaltungsinteresse des Dritten immer überwiegt, kann im Rahmen der Privat- und Sozialsphäre eine Interessenabwägung zugunsten eines anderen Rechtes vorgenommen werden. In der Privatsphäre (Sphäre mit Sozialbezug) überwiegt das Informationsinteresse, wenn der Eingriff aufgrund überwiegender Belange des Gemeinwohls erforderlich ist.^l Für einen gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich der Sozialsphäre sind dagegen noch geringere Anforderungen zu stellen.

Ein Informationsinteresse kann also nur im Rahmen der Privat- oder Sozialsphäre relevant werden, wobei bei der Privatsphäre überwiegende Belange geltend gemacht werden müssen. Es ist aber bereits schon kein rechtlich beachtliches Interesse an der Information gegeben, wenn der Antragsteller bloße Fernziele oder rein abstrakte Anliegen (beispielsweise Verbesserung des Verwaltungshandelns durch ständige Kontrolle) verfolgt.

^h vgl. BayOLG, Beschluss vom 12.05.1998, NJW-RR 1999, 661-662 m. w. N.

ⁱ Abel, Datenschutz, Loseblatt, EL März 2006, Band 5, 8/5.14.6.

^j Abel, Datenschutz, Loseblatt, EL März 2006, Band 5, 8/5.14.6.

^k Di Fabio, in: Maunz-Düring (Hrsg.), GG, Loseblatt, 52. EL, Art. 2 Rn. 158.

^l Di Fabio, in: Maunz-Düring (Hrsg.), GG, Loseblatt, 52. EL, Art. 2 Rn. 159.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung kann man hier den Rechtsgedanken des § 299 Zivilprozessordnung über die Akteneinsicht von Dritten heranziehen. Diese haben nur dann einen Informationsanspruch, wenn sie bei abgelehnter Einwilligung des Betroffenen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Ein solches rechtliches Interesse hat jeder, dessen Rechtskreis der Vorgang auch nur mittelbar berührt.^m Dabei muss ein auf Rechtsnormen beruhendes gegenwärtiges Verhältnis einer Person zu einer anderen oder zu einer Sache vorliegen.ⁿ Ein rein wirtschaftliches oder gesellschaftliches Interesse genügt dabei nicht.^o Insbesondere ist ein nur wirtschaftliches Ausforschungsinteresse nicht ausreichend, auch wenn es zur Grundlage einer Klage gegen eine der bisherigen Beteiligten werden kann.^p Das Interesse muss rechtlichen Bezug zu den Informationen haben.^q Bloße Neugierde oder wirtschaftliche Gründe genügen nicht.^r Ein rechtliches Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG setzt ein bestehendes Recht voraus, das dann gegeben ist, wenn die Kenntnis von personenbezogenen Daten eines Anderen zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Sofern der Antragsteller ein derartiges Recht nicht geltend machen kann, hat er keinen Anspruch auf Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten.

Liegt ein rechtliches Interesse vor, ist das rechtliche Interesse des Antragstellers zudem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG mit dem schutzwürdigen Interesse des Dritten abzuwägen; Ausnahmen gelten für besondere personenbezogene Daten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG (vgl. unten Gliederungspunkt IV. 2). Der Dritte ist nach § 8 IFG zu beteiligen; er kann in die Gewährung des Zugangs einwilligen. Willigt er ein, nimmt die Behörde keine Abwägung vor.

Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 5 Abs. 2 IFG). Für Informationen, die Personalakten (im materiellen Sinne) und Personalauswahldaten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 5 Abs. 2, 1. Alt. IFG) betreffen, wird ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Dritten bejaht. Personalakten der Beamten und Tarifbeschäftigten der vom Auskunftsanspruch betroffenen Behörden sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, einschließlich der in Dateien gespeicherten, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem inneren Zusammenhang stehen, § 97 Abs. 1 Satz 2 ThürBG. Darüber hinaus schützt § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG Informationen, die den Beschäftigten betreffen, aber allgemein, und nicht nur unmittelbar mit seinem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen, also Niederschriften über Personalgespräche, Vorschläge zur Verwendungsplanung, Vermerke über die Auswahl unter verschiedenen Bewerberns.

^m Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (Hrsg.), ZPO, 61. Aufl., § 299 Rn. 24.

ⁿ Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (Hrsg.), ZPO, 61. Aufl., § 299 Rn. 24.

^o Greger, in: Zöller (Hrsg.), ZPO, 24. Aufl., § 299 Rn. 6a; Reichhold, in: Thomas/Putzo (Hrsg.), ZPO, 28. Aufl., § 299 Rn. 3.

^p Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (Hrsg.), ZPO, 61. Aufl., § 299 Rn. 25

^q Greger, in: Zöller (Hrsg.), ZPO, 24. Aufl., § 299 Rn. 6a.

^r Huber, in: Musielak (Hrsg.), ZPO, 5. Aufl., § 299 Rn. 3a.

^s Berger/Roth/Scheel a. a. O., § 5, Rn. 18 m. w. N.

Im Gegensatz dazu überwiegt das Interesse des Antragstellers am Informationszugang das schutzwürdige Interesse des Dritten in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 5 Abs. 3 IFG).

1.3 Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit

Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 5 Abs. 4 IFG). Diese personenbezogenen Daten von Bearbeitern dürfen grundsätzlich zugänglich gemacht werden, da sie regelmäßig nur die amtliche Funktion betreffen. In Ausnahmefällen kann aber die persönliche Schutzbedürftigkeit des Bearbeiters dem Informationszugang entgegenstehen.

2. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG)

Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG sind personenbezogene Daten, aus denen etwa die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Sie dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

3. Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Beim Vollzug des ThürIFG obliegt dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz (TLfD) nach derzeitiger Rechtslage nicht die Aufgabe eines Informationsfreiheitsbeauftragten. Das ThürIFG weist ihm eine solche Funktion bislang, im Gegensatz zum Datenschutzbeauftragten des Bundes durch das IFG und den Datenschutzbeauftragten eines Großteils der Länder durch deren jeweilige Landesgesetze, nicht zu. Vielmehr bleibt der TLfD – wie bereits auch bisher – Ansprechpartner für die Bürger, wenn es um Beschwerden nach § 11 ThürDSG über die Verwendung ihrer Daten durch öffentliche Stellen geht. Eine solche Anrufung im Rahmen des ThürIFG könnte insbesondere darin bestehen, dass nach Auffassung des Betroffenen seine personenbezogenen Daten durch die öffentliche Stelle unzulässig unter Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften an Dritte (Antragsteller i. S. d. ThürIFG) offenbart wurden oder werden sollen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG i. V. m. § 5 IFG).

Darüber hinaus kann der TLfD nach § 40 Abs. 7 ThürDSG die Behörden beraten, ob zum Beispiel eine beabsichtigte Gewährung eines Zugangs zu personenbezogenen Daten zulässig ist. Eine Beratung oder

gar Unterstützung von Antragstellern (Dritte im Sinne des Datenschutzrechts), wie sie Zugang zu den von ihnen begehrten personenbezogenen Daten der Betroffenen erhalten können, liegt nach derzeitiger Rechtslage nicht im Aufgabenbereich des TLfD. Gleiches gilt für die Frage, ob durch die Behörden ggf. datenschutzrechtliche Gründe für eine Auskunftsverweigerung nur vorgeschoben wurden, obwohl diese tatsächlich gar nicht vorliegen. Gegen die ablehnende Entscheidung sieht § 1 Abs. 1 ThürIFG i. V. m. § 9 Abs. 4 IFG nur Widerspruch und Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht vor (siehe Gliederungspunkt VI. 6.).

V. Schutz geistigen Eigentums

1. Begriff des geistigen Eigentums

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 6 Satz 1 IFG). Geistiges Eigentum erfasst beispielsweise Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmuster und Patente.

Bei jedem Antrag auf Erteilung von Informationen, die bei Behörden vorliegen und sich inhaltlich auf ein geschütztes Werk Dritter beziehen, muss somit geprüft werden, ob bei Stattgabe des Antrags Rechte des Schutzrechtsinhabers nach den bundesgesetzlichen Regelungen über Schutzrechte verletzt würden. Ist dies der Fall, wäre der Antrag abzulehnen.

1.1 Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist durch eine weitgehende Registeröffentlichkeit gekennzeichnet, das heißt, der Schutz des geistigen Eigentums hängt in diesem Bereich von der Veröffentlichung in einem Register ab, das von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann. Dies betrifft das Patentrecht, das Warenzeichen- und Markenrecht sowie das Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht. Die Führung der vom Deutschen Patent- und Markenamt geführten öffentlichen Register und die Einsichtnahme in sie ist spezialgesetzlich geregelt, beispielsweise in §§ 30 und 31 Patentgesetz (PatG). In diesem Bereich besteht kein Informationsrestriktionsrecht des Rechteinhabers, so dass eine Kollision zwischen dem Schutzrecht und dem Informationsanspruch des Antragstellers nach dem Informationsfreiheitsgesetz regelmäßig nicht besteht.

Der durch § 6 Satz 1 IFG garantierte Schutz des geistigen Eigentums ist deckungsgleich mit dem Schutz des geistigen Eigentums durch die entsprechenden bundesrechtlich ausgestalteten Schutzrechte, das heißt, ein Informationsanspruch gegen die Behörde kann nicht weitergehen, als es das betroffene Schutzrecht erlaubt.

Nur in Ausnahmefällen kann bei eingetragenen Schutzrechten ein Informationsanspruch ausgeschlossen sein. So ist das Einsichtsrecht bei Patenten teilweise an die Darlegung eines berechtigten Interesses oder an Fristen geknüpft (§ 31 PatG); bei Staatsgeheimnissen ist das Einsichtsrecht nach

§ 50 PatG ausgeschlossen. Damit besteht in diesen Fällen auch kein Informationsanspruch nach dem ThürIFG.

1.2 Bereich des Urheberrechts

1.2.1 Geschütztes Werk

Hier ist zunächst zu prüfen, ob sich der Antrag des Antragstellers auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk bezieht. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die bestehende Schutzfrist möglicherweise bereits abgelaufen ist.

Geschützt ist nach §§ 1 und 2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Anträge nach dem ThürIFG, die den Bereich des Urheberrechts berühren, dürften sich vorwiegend auf Einsichtnahme in Sprachwerke verschiedener Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG - insbesondere Gutachten, aber auch Anwaltsschriftsätze), Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen – § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) beziehen.

Urheberrechtlich geschützt sind nur Werke, bei denen es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Nach der Rechtsprechung und der Literatur muss sich ein geschütztes Werk aus vier Elementen zusammensetzen:

- Es muss sich um eine persönliche Schöpfung des Urhebers handeln, das heißt, es muss auf einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit beruhen.
- Die Schöpfung muss einen geistigen Gehalt aufweisen.
- Sie muss eine wahrnehmbare Formgestaltung gefunden haben.
- In der Schöpfung muss die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommen.

Das Vorliegen der drei ersten Elemente wird in der Regel bei den Werken, auf die sich ein Informationsanspruch bezieht, festgestellt werden können.

Entscheidend ist, dass in dem Werk die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommen muss. Es muss sich um ein Werk handeln, das sich von der „nicht geschützten Masse des Alltäglichen, des Banalen, der sich im üblichen Rahmen haltenden Erzeugnisse“ abhebt. Rein handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen fehlt die Individualität in diesem Sinne.

[†] Schrickler, Urheberrecht, 3. Aufl., § 2 Rn. 26

Da gerade an die Individualität des Werkes anzuknüpfen ist, entzieht sich dieses Element einer generalisierenden Betrachtungsweise, das heißt, es gibt keine Checkliste, anhand derer geprüft werden könnte, ob es sich bei einem Werk um ein geschütztes Werk handelt oder nicht. Entscheidend ist der Gesamteindruck, den sich jeder Bearbeiter eines Antrags nach dem ThürIFG von dem in Frage stehenden Werk selbst verschaffen muss.

Solange Gutachten der unmittelbaren behördlichen Entscheidungsvorbereitung dienen, soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden (vgl. Gliederungspunkt III. 3.). Liegt kein derartiger Fall vor und handelt es sich um „abgrenzbare und neutrale Erkenntnisse“, so sind derartige Gutachten grundsätzlich herausgabefähig; zu beachten bleiben die Schutznormen der §§ 3, 5 und 6 IFG (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG). Werden Gutachten von Privaten für Behörden erstellt, so wird ein Informationszugang nur dann gewährt, wenn der Behörde vom Urheber vertraglich ausdrücklich ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist.

Beispiele für geschützte Werke:

Als geschützte Werke im Rahmen eines Ersuchens nach dem ThürIFG kommen insbesondere in Betracht:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anwaltliche Schriftsätze
- Formulare, Tabellen, Vordrucke, Merkblätter
- Private technische Normenwerke wie DIN-Normen
- Prüfungsfragen, Fragensammlungen
- Verträge und Vertragsentwürfe
- Wissenschaftliche Untersuchungen und wissenschaftliche Gutachten
- Computerprogramme
- Bauentwürfe, wenn sie ein Werk der Baukunst betreffen und die persönliche geistige Schöpfung des realisierten Bauwerkes bereits in dem Entwurf seinen Niederschlag gefunden hat
- Baupläne und Bebauungspläne
- Fotografien
- Karten und Stadtpläne
- Konstruktionszeichnungen und technische Zeichnungen
- Lehrmittel, Schaubilder, Modelle

Diese Auflistung ist nicht abschließend und bedeutet nicht, dass alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Schriftsätze, Gutachten etc. urheberrechtlich geschützt sind. Sie zeigt lediglich die Bandbreite der potentiell urheberrechtlich geschützten Werke auf und soll Hinweise darauf geben, in welchen Fällen Dritte zu beteiligen und Schutzrechte möglicherweise zu beachten sind. In jedem Fall muss geprüft werden, ob das betroffene Werk die für ein geschütztes Werk erforderliche schöpferische Individualität aufweist und über bloßes „Handwerk“ hinausgeht.

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen amtliche Werke, Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen (§ 5 Abs. 1 UrhG). Private Normwerke (§ 5 Abs. 3 UrhG), wie zum Beispiel die Datenbank der juris-GmbH, können dagegen Urheberrechtsschutz genießen.

1.2.2 Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG

Liegt ein urheberrechtlich geschütztes Werk vor, erfasst das Recht des Urhebers insbesondere das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG:

Ist ein geschütztes Werk noch nicht veröffentlicht, darf es einem Antragsteller nicht nach dem IFG zugänglich gemacht werden. Ist ein Werk dagegen bereits veröffentlicht, besteht ein Informationsrestriktionsrecht des Urhebers nicht mehr. Das Werk kann einem Antragsteller in Form der Auskunftserteilung und der Akteneinsicht vor Ort zugänglich gemacht werden. Von einer Veröffentlichung in diesem Sinne ist auszugehen, wenn die Allgemeinheit von dem Werk aus allgemein zugänglichen Quellen Kenntnis nehmen kann. Dass der Urheber an die Behörde ein Exemplar seines Werkes (zum Beispiel seines Gutachtens oder seiner Baupläne) weitergegeben hat, stellt somit keine Veröffentlichung dar.

1.2.3 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nach §§ 16, 17 UrhG

Für ein urheberrechtlich geschütztes Werk besteht ferner das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nach §§ 16, 17 UrhG:

Von der Information des Antragstellers durch die Erteilung von Auskünften oder Gewährung von Akteneinsicht ist die Überlassung einer Kopie des Werkes an den Antragsteller zu unterscheiden. Neben dem Erstveröffentlichungsrecht hat der Urheber das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Grundsätzlich ist es dem Urheber vorbehalten, über die Anfertigung von Kopien und die Verbreitung des Originals und/oder der Kopien zu entscheiden.

Hiervon gibt es für bereits veröffentlichte Werke gesetzliche Ausnahmen. Zu nennen ist insbesondere § 53 UrhG, in dem detailliert die Zulässigkeit von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch geregelt wird. Im Bereich des IFG kommen nach der Kommentarliteratur folgende Möglichkeiten einer zulässigen Vervielfältigung und Verbreitung in Betracht: Die einzelne Vervielfältigung für den privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG), die einzelne Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) und die Vervielfältigung eines kleinen Teils eines erschienenen Werks (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a UrhG).

Die Beweislast für das Vorliegen eines Vervielfältigungsrechts liegt beim Antragsteller. In diesem Zusammenhang ist die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG erforderliche Begründung des Antrags von besonderer Bedeutung. Ergibt sich aus der Begründung nicht eindeutig ein Vervielfältigungsrecht nach § 53 UrhG, ist der Antrag im Zweifelsfall abzulehnen.

Als weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit, Kopien anzufertigen und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen, ist die Übertragung des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts auf die Behörde zu nennen.

1.3 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Eine Informationsgewährung darf entsprechend § 6 Satz 2 IFG nur mit Einwilligung erfolgen; ist unsicher, ob ein solches Geheimnis vorliegt, ist der Betroffene entsprechend § 8 IFG zu beteiligen (vgl. dazu unten Nummer 2).

2. Anhörung Betroffener (§ 8 IFG)

Vor einer Entscheidung über einen Antrag, der nach § 6 Satz 1 IFG zu beurteilen ist, ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 8 IFG den Rechteinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Um die Rechte der Inhaber von Schutzrechten ausreichend zu wahren, sind an das Vorliegen von Anhaltspunkten in diesem Sinne keine hohen Anforderungen zu stellen.

Erklärt sich jedoch der Antragsteller mit der Unkenntlichmachung der Informationen, die Belange Dritter berühren, einverstanden (§ 7 Abs. 2 IFG), ist ein Verfahren nach § 8 IFG entbehrlich; damit kann die Behörde schneller entscheiden (vgl. auch unten Gliederungspunkt V. 3).

Im Bereich des § 6 IFG ist eine Beteiligung der Rechteinhaber immer dann erforderlich, wenn bei der Behörde Zweifel bestehen, ob Schutzrechte einer Informationserteilung entgegenstehen. Nur in Fällen der Offenkundigkeit kann von einer Beteiligung nach § 8 IFG abgesehen werden. Die Beteiligung der Dritten bezweckt die Klärung, ob es sich um geschütztes geistiges Eigentum handelt und ob der Rechteinhaber in die mit der Erfüllung des Auskunftsanspruchs verbundene Verwertung oder Nutzung des Rechts einwilligt.

⁴ BVerfG, Entscheidung vom 14.03.2006, 1 BvR 2987/03, 1 BvR 2111/03, Gewerbearchiv 2006, 246, zitiert nach juris

Willigt der Rechteinhaber in die Erteilung der Auskunft ein, besteht für den Antragsteller ein Anspruch auf Information nach § 1 Abs. 2 IFG.

Macht der Dritte demgegenüber geltend, seine Schutzrechte stünden einer Informationserteilung entgegen, hat die Behörde auf der Grundlage der Antragsbegründung (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG) und der Stellungnahme des Dritten im Einzelfall zu prüfen, ob das Schutzrecht vorliegt und die Erteilung der begehrten Auskunft ausschließt.

3. Behörde als Inhaber von Schutzrechten

Nicht nur Privatpersonen können Inhaber von Schutzrechten sein, sondern auch Behörden. Die Behörde kann, wenn sie wirtschaftlich tätig ist - zum Beispiel im Bereich von Geoinformationsdaten – selbst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben. Steht der Behörde selbst das Schutzrecht zu, kann sie über das Schutzrecht wie jeder Schutzrechtsinhaber verfügen, das heißt, es bleibt ihr grundsätzlich freigestellt, ob sie die geschützten Informationen dem Antragsteller nach dem IFG zugänglich macht.

Die öffentliche Gewalt ist indes auch als Inhaber und bei der Verwertung geistigen Eigentums nicht Privater, sondern bleibt grundrechtsverpflichtet und hat bei der Ausübung ihrer Schutzrechte widerstreitende Rechte Privater zu einem grundrechtsschonenden Ausgleich zu bringen. Für die Kollision zum Beispiel von Urheberrechten der öffentlichen Hand und Informationszugangsansprüchen nach dem ThürIFG heißt das, dass solche Schutzrechte einem Informationszugang (siehe § 6 Satz 1 IFG) nur dann entgegenstehen, wenn ein schonender Ausgleich der betroffenen Rechtsgüter nicht möglich ist und überwiegende öffentliche Interessen ein Zurückweichen des Informationszugangsanspruchs erforderlich machen.

VI. Praktische Antragsbearbeitung

1. Antragserfordernis

Informationszugang wird auf Antrag gewährt (zu Form und Begründungserfordernis vgl. unten Gliederungspunkt VI. 3). Der Antrag muss das ThürIFG nicht ausdrücklich nennen. Ein Anspruch nach dem ThürIFG scheidet jedoch aus, wenn spezialgesetzliche Regelungen über den Zugang zu den gewünschten Informationen bestehen (siehe oben Gliederungspunkt I.). Ein solcher Anspruch kann für den Antragsteller sowohl günstiger als auch ungünstiger sein.

Sofern sich der Antragsteller auf keine bestimmte Anspruchsnorm stützt bzw. auf alle in Betracht kommenden Normen verweist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, nach welcher Rechtsgrundlage ein Informationsanspruch besteht. Anfragen, die keinen Bezug zu Informationen im Sinne des obigen Gliederungspunkts I. 3. aufweisen, sind nicht nach den Bestimmungen des ThürIFG zu behandeln. Wer-

^v Berger/Roth/ Scheel, a. a. O.; § 6 Rn. 6

den Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (zum Beispiel aus behördlichen Publikationen oder Internet-Veröffentlichungen) begehrt, so ist der Antragsteller unter genauer Angabe dieser Quellen unmittelbar hierauf zu verweisen, soweit ihm die Inanspruchnahme allgemeiner Quellen nach seinen individuellen Gegebenheiten im Einzelfall zugemutet werden kann (siehe § 9 Abs. 3 IFG).

2. Zuständige Behörde

Über den Antrag entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Maßgeblich ist, wer im Verhältnis zu anderen Behörden federführend ist oder aufgrund der Sachnähe über die größte Kompetenz zur Entscheidung über das Vorliegen eines Versagungsgrundes verfügt (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 IFG). Eine zu Unrecht um Auskunft gebetene Behörde hat den Auskunftssuchenden grundsätzlich an die zuständige Behörde zu verweisen, um Mehrfachbeantwortungen oder eine willkürliche Auswahl der über die Auskunft entscheidenden Behörde durch den Bürger zu verhindern.

Soweit Einsicht in Unterlagen begehrt wird, die zwar Teil der eigenen Akten geworden sind, aber ursprünglich von einer anderen Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG auf Anforderung oder aufgrund eigener Veranlassung zur Verfügung gestellt wurden, ist von einer konkludenten Übertragung der Verfügungsbefugnis auf die Empfängerbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 7 IFG auszugehen. Demgemäß ist diese zur Entscheidung über die von ihr zu ihren Akten genommenen Dokumente befugt. Es sollte jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden, ob entweder eine Rücksprache oder eine Information der Ursprungsbehörde über die zum Informationszugang getroffene Entscheidung erforderlich ist; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Informationen der in Anspruch genommenen Behörde vor dem Inkrafttreten des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes - und damit im Vertrauen auf den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit – überlassen worden ist.

Im Verhältnis zu anderen Ländern oder zum Bund fehlt der Übermittlung von Unterlagen an sich jeglicher Erklärungsgehalt zur Verfügungsbefugnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 7 IFG, so dass die Entscheidung über die Weitergabe grundsätzlich der Ursprungsbehörde vorbehalten bleibt, sofern diese bei der Übermittlung keine weiteren Aussagen getroffen hat.

Sofern es offensichtlich ist, dass Bedenken eines Dritten nicht bestehen können und aus Sicht der um die Information gebetenen Behörde keine Zweifel bestehen, dass das vom Bund oder einem anderen Land zur Verfügung gestellte Dokument zu übermitteln sein wird, kann die in Anspruch genommene Behörde unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit die Unterlagen gleichwohl unmittelbar übersenden; andernfalls ist der Ursprungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Zugänglichmachung der ihr zuzurechnenden Dokumente an den Antragsteller zu geben.

Hat die Ursprungsbehörde durch negative Antwort auf die Anfrage eine Übermittlung ausgeschlossen, ist der Antragsteller an diese zu verweisen.

Welche Stelle innerhalb einer Behörde über den Antrag entscheidet, richtet sich nach der jeweiligen innerbehördlichen Organisation. Wenn möglich, sollte nach außen hin eine bestimmte Person als Ansprechpartner benannt werden. Weiterhin empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen (internen) juristischen Sachverstand hinzuzuziehen.

3. Form und Begründungserfordernis des Antrags

Es bestehen keine Formerfordernisse. Anträge können schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail gestellt werden; sie müssen lediglich einen Bezug zu amtlichen Informationen aufweisen und es muss der Behörde in der Regel möglich sein, die Identität des Antragstellers feststellen zu können, um die ggf. erforderliche Interessenabwägung vornehmen bzw. Gebühren erheben zu können. Hierfür genügen regelmäßig die Angabe von Name und postalischer (zustellungsfähiger) Anschrift.

Dagegen genügt die Angabe einer Postfachadresse nicht, da sie üblicherweise keine Identifizierung zulässt.

Der Antragsteller ist nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen aufzufordern, den Antrag zu konkretisieren; vorher kann eine inhaltliche Bearbeitung nicht erfolgen. Um der Behörde das Auffinden der gewünschten Information zu erleichtern, sollte der Antragsteller möglichst konkrete Angaben zu dem Vorgang machen. Hilfreich sind zum Beispiel das Aktenzeichen, der Bearbeiter, Hintergrundinformationen und Zusammenhänge oder Hinweise zu bereits erfolgten Anfragen.

Bei mündlichen Anträgen, die nicht bereits durch eine mündliche Auskunft erledigt werden können, ist Name und Anschrift des Antragstellers zu erfassen und gegebenenfalls ein Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten nach § 15 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) zu erheben.

Richtet sich der Antrag an eine unzuständige Behörde, so soll der Antragsteller an die zuständige Stelle verwiesen werden, § 25 ThürVwVfG (siehe oben Gliederungspunkt III. VI. 2). Grundsätzlich muss ein Antrag nicht begründet werden; das Motiv des Antragstellers spielt keine Rolle (vgl. aber unten Gliederungspunkt VI. 4).

4. Beteiligung Dritter

Sofern durch den Antrag auf Information Rechte Dritter betroffen sind, ist der Antrag zu begründen (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 8 IFG). Hierbei sind insbesondere Aspekte des Datenschutzes, des geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen zu beachten. Die Begründung erleichtert dem Dritten, den die Behörde nach § 8 IFG beteiligt, zu entscheiden, ob er zustimmt. Bei § 5 IFG (Datenschutz) kann sich die Behörde - außer bei besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IFG) - nach einer Abwägung im Einzelfall über die fehlende Einwilligung des Dritten hinwegsetzen (siehe Gliederungspunkt IV. 2.). Dafür muss der Antragsteller unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG aber ein recht-

liches Interesse geltend gemacht haben. Hingegen bindet bei § 6 IFG (Geschäftsgeheimnisse) die Entscheidung des Dritten. Es ist daher sinnvoll, auf eine schriftliche oder elektronische Antragstellung und -begründung hinzuwirken. Das Erfordernis der Beteiligung Dritter entfällt, wenn sich der Antragsteller mit der Unkenntlichmachung der Daten des Dritten einverstanden erklärt (siehe § 8 Abs. 1 IFG, vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG). Hierbei ist aber zu beachten, dass zur Unkenntlichmachung der Daten des Dritten es u. U. nicht ausreicht, nur jeweils den Namen des Dritten zu schwärzen, da möglicherweise aus dem Kontext der Dokumente ohne größeren Aufwand auf die Identität des Dritten geschlossen werden kann. Deshalb sollte die Notwendigkeit weitergehender Schwärzungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und im Zweifelsfall doch der Dritte beteiligt werden.

Zur Schriftform der Entscheidung siehe unten Gliederungspunkt VI. 6.

5. Fristen und Bearbeitungshinweise

Anträge sind möglichst einfach und zweckmäßig zu behandeln (§ 10 ThürVwVfG). Die Bearbeitung soll möglichst rasch erfolgen; die Bearbeitungsdauer sollte einen Monat nicht überschreiten, § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG. Der durch die Beteiligung Dritter (siehe § 8 IFG) entstehende Zeitbedarf führt zur Verlängerung dieser Frist. Gegebenenfalls ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Es ist zweckmäßig, in der Form zu antworten, in der der Antrag gestellt worden ist (zum Beispiel per E-Mail).

Informationszugang ist im rechtlich zulässigen Rahmen, gegebenenfalls auch nur teilweise, zu gewähren. Eine Verpflichtung der Behörde,

- die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen,
- bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen,
- Vorgänge aufzubereiten oder
- Akteninhalte in irgendeiner Form zu erläutern,

besteht nicht.

Die Behörde muss entscheiden, ob der begehrten Form der Informationerteilung keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Hierzu hat sie die Ausnahmegründe der §§ 3 bis 6 IFG zu prüfen und gegebenenfalls einen betroffenen Dritten nach § 8 IFG zu beteiligen. Mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Dritten dürfen auch die betreffenden schutzwürdigen Informationen herausgegeben werden.

Hat die Behörde Unterlagen bereits an das Staatsarchiv abgegeben, so verweist sie den Antragsteller an dieses.

Anträge sind nach Maßgabe der Aktenordnung zu behandeln. Akten zu Verfahren nach dem IFG sind gesondert zu führen; für jeden Antrag ist ein neuer Vorgang anzulegen. Eine Trennung von der betreffenden Sachakte, aus der die Information beantragt wird, ist erforderlich.

Bei der Antragstellung durch Verfahrensbeteiligte ist zu klären, ob es sich um einen Antrag nach § 29 ThürVwVfG, § 25 des SGB X, § 4 TPG oder nach § 1 ThürIFG handelt, da die Kostenfolge unterschiedlich sein kann (siehe nachfolgend unter Gliederungspunkt VII.).

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, so sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen; soweit es möglich ist, sind die betroffenen Informationen auszusondern. In diesem Rahmen können Aktenbestandteile in Form von zum Teil geschwärzten Kopien zugänglich gemacht werden.

In den Fällen des Informationszugangs durch Einsichtnahme dürfen sich Antragsteller Kopien fertigen lassen und Notizen machen; die Vorschriften des Urheberrechts sind zu beachten (siehe § 7 Abs. 4 IFG i. V. m. § 6 Satz 1 IFG; Gliederungspunkt V., dort insbesondere 1.2.).

Bedarf es zur Informationsgewährung der Einwilligung eines Dritten, so setzt die Behörde dem betreffenden Dritten schriftlich eine Äußerungsfrist von einem Monat. Liegt nach Fristablauf keine schriftliche Einwilligung zum Informationszugang vor, so gilt die Einwilligung als nicht erteilt.

Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 und 19 des ThürVwVfG entsprechend (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG).

6. Bescheiderteilung und Verfahren bei (Teil-)Ablehnung

Grundsätzlich besteht im Verfahren nach dem ThürIFG Formfreiheit, § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG, Schriftform ist daher nicht erforderlich. Etwas anderes gilt aber für die Entscheidung, sofern am Verfahren Dritte beteiligt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG). In diesem Fall muss die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 IFG schriftlich ergehen.

Jedoch sollte auch in allen anderen Fällen der (teilweise) ablehnende Bescheid nach § 58 Abs. 1 VwGO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Der ablehnende Bescheid sollte zudem eine kurze normbezogene Einzelbegründung erhalten. Zu diesem Zweck kann dem Antragsteller in Fällen, in denen der Bescheid (fern-) mündlich erteilt wurde, auch ohne entsprechende Anforderung seitens des Antragstellers, eine schriftliche Bestätigung im Sinne von § 37 Abs. 2 S. 2 und 3 ThürVwVfG zugesandt werden. Die Behörde muss prüfen, ob Ausnahmegründe vorliegen. Kann dem Antrag nicht oder nicht vollständig stattgegeben werden, ist dies zu begründen. Die Wiederholung des Gesetzestextes genügt nicht. Die Begründung kann kurz ausfallen (zum Beispiel Eigenschaft als nach § 3 Nr. 8 IFG geschützte Stelle), muss aber einzelfallbezogen sein. Die Begründung darf keine Rückschlüsse auf den Inhalt der nicht zugänglich gemachten Informationen ermöglichen. Im gerichtlichen Verfahren können Gründe nachgeschoben werden, sofern diese bei der Antragsbescheidung bereits vorlagen (vgl. § 45 Abs. 2 ThürVwVfG).

Da grundsätzlich alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen sind, muss eine ablehnende Entscheidung sich auch auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen beziehen. Es ist allerdings nicht auf abwegige Rechtsgrundlagen einzugehen.

Soweit die Behörde den Antrag aus Gründen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist (siehe § 9 Abs. 2 IFG).

Eine Ablehnung liegt auch bei Abweichungen von Wünschen des Antragstellers in der Art des Informationszugangs vor. Beantragt der Antragsteller Einsichtnahme, erhält er aber nur Kopien, ist dies eine teilweise Ablehnung.

Der Antrag kann abgelehnt werden, soweit Ausnahmegründe (§§ 3 bis 6 IFG) vorliegen oder die Information allgemein zugänglich ist (§ 9 Abs. 3 IFG). Allgemein zugänglich ist etwa eine bereits im Internet durch die Behörde oder eine andere Stelle veröffentlichte Information.

Gegen eine ablehnende Entscheidung, die einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 ThürVwVfG darstellt, ist der Widerspruch bei der Ausgangsbehörde oder der Widerspruchsbehörde und anschließend gegebenenfalls die Anrufung der Verwaltungsgerichte möglich.

§ 1 Abs. 1 ThürIFG ordnet die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG an, wonach ein Widerspruchsverfahren auch dann durchzuführen ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde. Dies führt bei entsprechender Anwendung dazu, dass in Abweichung von der grundsätzlich geltenden Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO Verwaltungsakte der obersten Landesbehörden wie auch Verwaltungsakte der oberen Landesbehörden einem Vorverfahren unterworfen werden.

§ 8a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) lässt ein Vorverfahren nach § 68 VwGO gegen Verwaltungsakte der Polizei entfallen. Damit entfällt das Vorverfahren gegen ablehnende Entscheidungen der Polizeibehörden und der Polizeiabteilung des Thüringer Innenministeriums (vgl. § 8a ThürAGVwGO i. V. m. §§ 1, 4 Polizeiorganisationsgesetz), die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist direkt zulässig, weil § 9 Abs. 4 S. 2 IFG insoweit keine Ausnahme trifft.

VII. Gebühren

Informationen der Behörden sind als öffentliche Leistungen nach § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456 - ThürAllgVwKostO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 65) gebührenpflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ThürVwKostG mit folgender Besonderheit:

Die Gebühr darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 10 Abs. 2 IFG nicht vom Informationszugang abschrecken. Diese Bestimmung geht als Spezialvorschrift dem § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG vor. Die Gebühren sind bei der Informationserteilung nach dem ThürVwKostG zu bemessen. § 10 Abs. 2 IFG ist aber bei der Bemessung der konkreten Gebühr aus dem Gebührenrahmen der Nummer 1.1. der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO zu beachten. Nummer 1.2 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO ist zur Gebührenbemessung nicht direkt anwendbar, kann aber als Anhaltspunkt für die Bemessung herangezogen werden. Um gleichmäßige Kostenentscheidungen zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialaufwand festzuhalten. Bei einfachen mündlichen und schriftlichen (Bagatell-)Auskünften besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG Gebührenfreiheit. Die Abgrenzung zwischen einfachen (kostenfreien) Auskünften zu kostenpflichtigen Auskünften ist nach dem jeweiligen Einzelfall abzuwägen.

Bei erkennbar besonders hohen Kosten soll vorab ein Hinweis an den Antragsteller ergehen. Weiterhin sind Antragsteller zu beraten, falls ihrem Informationsbegehren auf kostengünstigerem Wege Rechnung getragen werden könnte.

Auch dort, wo Anträge dezentral von einzelnen Fachbereichen bearbeitet werden, sind gleichförmige Kostenentscheidungen sicherzustellen. Um zu gewährleisten, dass die Gebühr nicht vom Informationszugang abschreckt (§ 10 Abs. 2 IFG), sind die Stundensätze (einschl. Büroarbeitsplatzpauschale für einen PC-Arbeitsplatz) in Viertelstundensätzen umzurechnen. Nur für Auslagen, nicht auch für Gebühren gilt vor diesem Hintergrund das Kostendeckungsprinzip.

VIII. Veröffentlichungspflichten

Das ThürIFG verpflichtet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 11 IFG zu einer aktiven Informationspolitik der Verwaltung. Dem Bürger soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt.

Nach § 11 Abs. 1 IFG sollen die Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. Da der Begriff der „Informationssammlung“ jedoch im Gesetz nicht definiert wird, hat die Behörde einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung darüber, welche Information in welcher Tiefe verbreitet wird. Es besteht nur eine Soll-Verpflichtung. Eine solche ist zwar grundsätzlich im Sinne eines Regel- Ausnahmeverhältnisses zu verstehen, die Kommentarliteratur spricht hier aber von einer gesetzgeberischen „Zielsetzung“^x. Eine zeitliche Vorgabe trifft das in Bezug genommene Gesetz bewusst nicht. Informationssammlungen müssen nicht bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bereitgehalten werden. Sie sollen nach und nach aufgebaut werden, was aber nicht heißt, dass sich die Behörden dieser Pflicht völlig entziehen können.

^w Berger/Roth/Scheel, a. a. O., § 10 Rn. 14

^x In den Gesetzesberatungen zum IFG des Bundes herrschte Einvernehmen, dass diese Informationen nur nach und nach zur Verfügung gestellt werden können (Jastrow/Schlatmann a. a. O., § 11 Rn. 10); Gleiches gilt für Thüringen.

In Bereichen, in denen typischerweise häufig gleichgelagerte Fragen gestellt werden, erscheint es sinnvoll, die Internetauftritte der Behörden sukzessive um so genannte FAQs (Frequently Asked Questions, Englisch für häufig gestellte Fragen) zu ergänzen, das heißt eine Zusammenstellung von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten. Durch diese Vorgehensweise werden sich viele Einzelanfragen erübrigen. Ein Indikator dafür, welche Informationen von allgemeinem Interesse sind, könnte das Kriterium sein, dass ein Dokument bereits zur Einsicht beantragt wurde. Soweit die Behörde diesem Antrag stattgegeben hat, wäre - immer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussgründe – daran zu denken, das Dokument automatisch ins Netz zu stellen, um künftigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Die Behörden haben zudem Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten allgemein zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG i. V. m. § 11 Abs. 2 IFG). Im Gegensatz zu den Pflichten nach § 11 Abs. 1 IFG wird der Behörde in Bezug auf die Organisations- und Aktenpläne kein Ermessen eingeräumt. Unter den Begriff der Organisationspläne fallen nicht Geschäftsverteilungspläne, die in der Regel Namen und Rufnummern von Mitarbeitern enthalten.

Internetangebote dürften den übersichtlichsten und bürgerfreundlichsten Weg darstellen, über die Aufgaben einer Behörde zu informieren sowie Organisations- und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen. Der Vorrang der elektronischen Veröffentlichung wird auch durch § 11 Abs. 3 IFG verdeutlicht, nach welchem die Behörden die Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen sollen.

Anlage IV

Evaluationsbogen

Evaluierungsbogen zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Evaluierungszeitraum: 01.01.2008 – 31.12.2010

Institution: _____

- oberste Landesbehörde
- obere Landesbehörde
- untere Landesbehörde
- kommunale Behörde
- Beliehener
- durch das Land
- durch eine Kommune
- Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, auf der Ebene
- des Landes
- einer Kommune
- Sonstige: _____

A. Anwendungsfälle

Hinweis:

Zutreffendes bitte angeben bzw. ankreuzen. Sofern konkrete Angaben mangels Vorliegens der betreffenden Information nicht möglich sind, soll eine Schätzung in absoluten Zahlen (nicht in v. H.) vorgenommen werden. Sofern die Angabe schätzweise erfolgt, ist dies durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Die Angaben müssen untereinander grundsätzlich stimmig sein. So muss z. B. die „Anzahl der eingegangenen Anträge insgesamt“ (unter Nummer 1) der Summe der Angaben unter Nummer 5 entsprechen; die Summe der Angaben unter den Nummer 7, 9, 10 und 11 müssen mit der Angabe unter Nummer 6 übereinstimmen.

		Schätzung
1. Anzahl der eingegangenen Anträge insgesamt	_____	<input type="checkbox"/>
davon		
- mündlich	_____	<input type="checkbox"/>
davon fernmündlich	_____	<input type="checkbox"/>
- elektronisch	_____	<input type="checkbox"/>
- schriftlich	_____	<input type="checkbox"/>
- zur Niederschrift	_____	<input type="checkbox"/>

Schätzung

2. Anzahl der Antragsteller insgesamt _____
- Von den Antragstellern wurden als gesetzliche oder gewillkürte
Vertreter tätig für
- Medien _____
 - sonstige Wirtschaftsunternehmen _____
 - Interessenverbände _____
 - Gewerkschaften _____
 - politische Parteien _____
 - Sonstige: _____

3. Anzahl der Antragsteller, die, soweit sich der Anspruch auf einen konkreten Verwaltungsvorgang
bezieht, im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren
- Beteiligte _____
 - Dritte _____
- sind bzw. waren.

4. Differenzierung nach dem Antragsinhalt. Die Zuordnung des Antrags zu einem Themenbereich soll
nach dessen thematischem Schwerpunkt erfolgen. Ist ein solcher nicht festzustellen, ist eine
Aufführung unter „Sonstiges“ mit entsprechender Erklärung möglich, wobei die betroffenen
Rechtsmaterien angegeben werden sollen.

- Polizei- und Ordnungsrecht _____
- Steuern und Abgaben _____
- Wasser- und Abwasserrecht, Energie _____
- öffentliches Dienstrecht _____
- Schulwesen, Kindergärten, Bildung allgemein _____
- Tierschutz _____
- Umweltrecht _____
- Gesundheit _____
- Kinder- und Jugendhilfe _____
- Sozialwesen _____
- Vergaberecht _____
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, Haushalt, Finanzen _____
- Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand _____
- Baurecht _____
- Bauordnungsrecht, Erschließungen _____
- Raumordnungs-, Bauleit- und Landesplanungsrecht _____
- Straßen- und Wegerecht _____
- Verkehrsrecht _____

Schätzung

- Sonstiges:

- o _____
- o _____
- o _____

5. Verfahren:

- zweiseitig (Bürger – Behörde) _____
- mit Drittbeteiligung (Dritte im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 IFG) _____
- Massenverfahren (Verfahren im Sinne der §§ 17, 18 ThürVwVfG) _____

6. Anzahl der beschiedenen Anträge insgesamt _____

7. Form der Bescheidung der Anträge:

- mündlich, _____
- davon fernmündlich, _____
- elektronisch, _____
- mittels Gewährung von Akteneinsicht, _____
- schriftlich, davon _____
- unter Überlassung von Aktenauszügen. _____

Anzahl der insgesamt herausgegebenen Blatt an Aktenkopien _____

8. Aufwand für die Bearbeitung des einzelnen Antrags (in Minuten und nach Beschäftigtengruppe):

- | | h. D. | g. D. | Übrige | |
|---|-------|-------|--------|--------------------------|
| - durchschnittlicher Zeitaufwand der eigenen Mitarbeiter insgesamt | _____ | _____ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - davon durchschnittlich | | | | |
| - für die Prüfung des Informationsanspruchs | _____ | _____ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - für das Auffinden und ggf. die Bearbeitung (z. B. Schwärzen)
der Information | _____ | _____ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - für die Beteiligung Dritter | _____ | _____ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - für die Bescheidung | _____ | _____ | _____ | <input type="checkbox"/> |

9. Fristen der Antragsbescheidung:

Antragsbescheidung erfolgte innerhalb von

- zehn Arbeitstagen _____
- einem Monat _____

Schätzung

- drei Monaten _____
 - später als drei Monate _____
- nach der Antragstellung

Grund, warum die Antragsbescheidung länger als drei Monate in Anspruch genommen hat:

10. Art der Antragsbescheidung:

Dem Antrag wurde

- uneingeschränkt stattgegeben _____
- teilweise stattgegeben _____

Der Antrag wurde

- abgelehnt _____
- vor Bescheidung zurückgenommen _____

11. Kostenbescheid

11.1. Gebühren wurden wie folgt erhoben:

- keine _____
- bis 30,00 EUR _____
- bis 60,00 EUR _____
- über 60,00 EUR _____

11.2. Auslagererstattung wurde wie folgt verlangt:

- keine _____
- bis 10,00 EUR _____
- bis 30,00 EUR _____
- über 30,00 EUR _____

12. Differenzierung nach den für die (teilweise) Antragsablehnung jeweils herangezogenen Gründen.
Bei Ablehnung des Antrags aus mehreren Gründen sollen alle Ablehnungsgründe in die statistische Erfassung einberechnet werden:

12.1. § 1 Satz 1^y i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 IFG - Unzuständigkeit _____

12.2. § 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 IFG - Subsidiarität des ThürIFG _____

Angabe der vorrangigen Regelungen:

12.3. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 IFG - nachteilige Auswirkungen _____

im Hinblick auf Buchstabe

a) internationale Beziehungen _____

b) Belange der Bundeswehr _____

c) Belange der Sicherheit _____

d) Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden _____

e) externe Finanzkontrolle _____

f) Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr _____

g) laufendes Gerichtsverfahren, Anspruch auf ein faires Verfahren,
Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder
disziplinarischer Ermittlungen _____

12.4. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 2 IFG - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit _____

12.5. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 3 IFG - Beeinträchtigung im Hinblick auf _____

a) internationale Verhandlungen _____

b) die Beratungen von Behörden _____

12.6. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 4 IFG - Geheimhaltungs- oder Vertraulich-
keitspflicht, Verschlussache, Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis _____

12.7. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 5 IFG - vorübergehend beigezogene
Information _____

12.8. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 6 IFG - fiskalische Interessen,
Sozialversicherungen _____

^y §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des ThürIFG

Schätzung

12.9. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 7 IFG - vertrauliche Information	_____	<input type="checkbox"/>
12.10. § 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 8 IFG - Nachrichtendienste, Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz	_____	<input type="checkbox"/>
12.11. § 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG - Entwürfe zu Entscheidungen, Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung	_____	<input type="checkbox"/>
12.12. § 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Satz 3 IFG - personenbezogene Daten	_____	<input type="checkbox"/>
Gründe im Einzelnen:		
- Antragsteller hat rechtliches Interesse nicht geltend gemacht	_____	<input type="checkbox"/>
- Interesse des Dritten am Ausschluss der Informationsgewährung überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers		
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 (Daten i. S. d. § 3 Abs. 9 BDSG ^z)	_____	<input type="checkbox"/>
- nach § 5 Abs. 2 (Dienst- oder Amtsverhältnis, Mandat, Berufs- oder Amtsgeheimnis)	_____	<input type="checkbox"/>
12.13. § 1 Satz 1 und 2 i. V. m. §§ 6, 7 Abs. 1 Satz 3 IFG - geistiges Eigentum, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis	_____	<input type="checkbox"/>
Gründe im Einzelnen:		
- Schutz geistigen Eigentums	_____	<input type="checkbox"/>
- fehlende Einwilligung bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen	_____	<input type="checkbox"/>
- fehlende Begründung des Antrags	_____	<input type="checkbox"/>
12.14. § 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 IFG:		
- Antragsteller verfügt bereits über die Information	_____	<input type="checkbox"/>
- Information ist aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen	_____	<input type="checkbox"/>
12.15. § 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 a. E. IFG - unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	_____	<input type="checkbox"/>
12.16. § 1 Abs. 2 - Antragsteller ist kein Unionsbürger und hat weder Sitz noch Wohnsitz in der Europäischen Union	_____	<input type="checkbox"/>
12.17. § 1 Abs. 3	_____	<input type="checkbox"/>
Davon nach		

^z Bundesdatenschutzgesetz

Schätzung

- Nr. 1 - Anspruchsgegner ist der Landtag, der Rechnungshof, die
Bürgerbeauftragte, der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
ein Organ der Rechtspflege _____
- Nr. 2 - Anspruchsgegner nimmt am Wettbewerb teil, betreibt Forschung oder
nimmt Aufgaben in Bezug auf Stiftungen war _____
- Nr. 3 - Informationen aus laufenden Verfahren _____
- Nr. 4 - nachteilige Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund oder zu
einem anderen Land _____

13. Rechtsbehelfe

- 13.1. Anzahl der Widerspruchsverfahren insgesamt _____
Davon eingeleitet durch
- den Antragsteller _____
davon isoliert gegen den Kostenbescheid _____
 - einen Dritten _____
- 13.2. Ergebnisse der Widerspruchsverfahren:
- der Widerspruch wurde vor Bescheidung zurückgenommen _____
 - dem Widerspruch wurde (teilweise) stattgegeben _____
 - der Widerspruch wurde zurückgewiesen _____
- 13.3. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde Klage erhoben _____
- 13.4. Es wurde Untätigkeitsklage erhoben _____
- 13.5. Die Klagen erledigten sich durch
- Klagerücknahme _____
 - (teilweise) Stattgabe gegenüber dem Klagebegehren^{aa} _____
 - Klageabweisung^{aa} _____
 - Verfahrensbeendigung in anderer Weise (z. B. Vergleich)^{bb}:

- 13.6. Anzahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz eingelegt durch
- den Antragsteller _____
 - einen Dritten _____

^{aa} Eine Kopie des Urteils (ggf. anonymisiert) bitte beifügen.

^{bb} Sofern vorhanden, bitte eine Kopie des Protokolls oder ähnliches (ggf. anonymisiert) beifügen.

Schätzung

13.7. Die Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz erledigten sich durch

- | | | |
|--|-------|--------------------------|
| - Rücknahme des Antrags | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - (teilweise) Stattgabe gegenüber dem Antragsbegehren ³ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - Ablehnung des Antrags ³ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - Verfahrensbeendigung in anderer Weise (z. B. Vergleich) ⁴ : | | |

13.8. nichtförmliche Rechtsbehelfe:

- | | | |
|--|-------|--------------------------|
| - Anrufung der Bürgerbeauftragten ^{cc} | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ⁵ | _____ | <input type="checkbox"/> |
| - Sonstiges ⁵ : _____ | _____ | <input type="checkbox"/> |

^{cc} Bitte eine Kopie der zur Erledigung führenden Unterlagen (ggf. anonymisiert) beifügen.

B. Erfahrungen und Hinweise, insbesondere Probleme

Hinweis:

Die Stellungnahme soll auf gesonderten Blättern beigelegt werden und zumindest die nachfolgend aufgeführten Fragen abhandeln.

1. Inwiefern hat die Einführung des ThürIFG zu organisatorischen Änderungen der Behörde oder Auswirkungen auf das Personal zur Bewältigung des Arbeitsaufwands geführt?
2. Sollte eine Antragsablehnung (z. B. wegen Kostenfolge, Rechtsmittelbelehrung) nur schriftlich erfolgen?
3. Ist der Ausschlussgrund nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürIFG (Anspruch betrifft Informationen aus einem laufenden Verfahren) erforderlich?
4. Wie wird der Ablehnungsgrund nach § 1 ThürIFG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 a. E. IFG (unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand) gewertet und angewendet? Konkrete Beispiele sind erbeten.
5. Sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, wie das Schweigen eines anzuhörenden Dritten zu werten ist?
6. Erscheint die Aufnahme eines Ausschlussgrundes wegen Missbrauch des Anspruchs auf Informationsfreiheit sinnvoll? An welche Fälle wäre zu denken?
7. Welche Ablehnungsgründe bereiten Schwierigkeiten? Worin bestehen die Probleme?
8. Deckt die bestehende Kostenregelung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung den Aufwand der Verfahren? Gibt es Verbesserungsvorschläge?

Ansprechpartner:

Tel.:

E-Mail: